

A u s z u g

aus den

*Kurländischen Landtags-Verhandlungen*

vom 19ten Februar 1789.

---

No. 1.

---

*Untertänige Vorstellung*  
Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft

an

*Sr. Hochfürstl. Durchlaucht den Herzog.*

---

---

**W**ann Eine zum gegenwärtigen Landtage versammelte Wohlgeborne Ritter- und Landschaft mit dieser unterthänigsten Vorstellung an Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht Höchsteigener Person unmittelbar Sich wendet, so ist die Betrübniß und der Schmerz, den Dieselbe hierbey empfindet, eben so groß, als die Veranlassung hiezu für Selbige dringend und außerordentlich ist. —

Die Vorsehung hat Sie, *Gnädigster Fürst und Herr!* auf den Fürstenthum eines Landes erhoben, das nicht nach willkührlichen Grundsätzen seines Fürsten, sondern allein nach Gesetzen regieret werden soll; — und so wie diese Gesetze, auf welchen unsere Staatsverfassung und die Rechte aller Stände und Einwohner dieser Herzogthümer ruhen, bey der Unterwerfung an die Durchlachtigste Oberherrschaft von Höchstderselben uns eidlich zugesichert und in neuern Zeiten von den



respectabelsten Mächten garantiret worden; so haben auch *Ewr. Hochfürstl. Durchlauchten* weiland *Durchlauchtigster Herr Vater*, in dem mit uns errichteten Pacto vom Jahre 1737, und nach Höchstdeffen glücklicher Zurückkehr in diese Herzogthümer, in dem landtäglichen Schlusse vom Jahre 1763 uns eine diesen Gesezzen gemäße Regierung zugesichert, — und *Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht* Selbst, Höchstwelche bereits schon unter diesen eingegangenen Verbindlichkeiten Ihres weiland *Durchlauchtigsten Herrn Vaters* zur Regierung gelangten, haben uns diese Zusagen in der Compositionssacte vom Jahre 1776 abermals annoch feyerlichst zu wiederholen geruhet, so wie Höchstdie selben ohnedem schon durch den, bey der Lehsempfängniß Höchstdero Staaten in die Hände *Sr. Majestät des Königs*, Unfers Allergnädigsten Oberherrn, abgelegten Eid, Sich hierzu feyerlichst verbindlich gemacht hatten. —

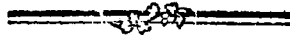
Allein, *Gnädigster Fürst und Herr!* gesetzt, diese Fürstenthümer, deren Regierung die Vorsehung Höchstdero Händen anvertrauet hat, hätten keine bestimmte, gesetzliche, eidlich ihnen zugesicherte und von den respectabelsten Mächten garantirte Vorschrift, nach welcher *Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht* Höchstdero Regierung einzurichten haben, oder mit andern Worten, keine besondere Constitution und Staatsverfassung; — gesetzt, diese Vorschrift wäre dunkel und ungewiß und die Staatsverfassung selbst schwankend; — gesetzt sogar, es wäre möglich, ob wir es uns gleich nicht als möglich denken wollen, Höchstdie selben erachteten Sich an diese gesetzliche Vorschrift und Constitution nicht, oder doch nicht weiter, als es der ausdrückliche, geschriebene oder gedruckte Buchstabe derselben verlanget, gebunden; so ergeben sich doch, *Gnädigster Fürst und Herr!* alle diejenigen Regentenpflichten, deren

ren Beobachtung und Erfüllung Höchstdenenelben obliegt, und die wir und das Vaterland von Höchstdenenelben als unsern Landesfürsten zu erwarten berechtigt sind, aus jenem allgemeinen Verhältnisse, in welchem der Natur der Sachen nach, Fürst und Staat mit einander stehen, — aus jenen allgemeinen Grundsätzen, welche die Basis jeder Staatsverfassung überhaupt, dieselbe sey modificiret wie sie wolle, und auch der unsrigen ausmachen, und die an und vor sich, so wenig zweifelhaft und ungewiß sind, als sie auf der andern Seite die unwandelbare Richtschnur jedes Regenten ausmachen sollen. —

Zufolge diesen unwandelbaren auf der Natur der Sache ruhenden Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes, sind Fürst und Staat nicht zwey separirte Wesen und Gegenstände, — sie sind eins, zu einem Zwecke, zur Beförderung der allgemeinen Wohlfart, durch ein heiliges Band unzertrennbar mit einander verbunden. — Der Fürst kann also nach diesen Grundsätzen nie anders, als das erhabene Mitglied des Staates betrachtet werden, durch welches dieser höchste und letzte Endzweck bewürket werden soll, und dessen Händen nur allein in dieser und keiner andern Rücksicht, die Kräfte und das Vermögen des Staates, als ein geheiligtes Depot zur zweckmäßigen Verwendung desselben anvertrauet worden. —

Und so wahr und so richtig diese allgemein bekannten Grundsätze sind, so richtig und wahr sind auch die aus selbigen herfließenden Folgen. —

Der Fürst, wann er aufhörte an dem Zwecke der Staatsverfassung, der allgemeinen Wohlfart zu arbeiten, — wann er die Mittel und Kräfte des Staates, die ihm zu Bewürkung dieses grossen Endzweckes anvertrauet worden, als eigene, seiner Willkühr überlassene Mittel und Kräfte considerirte, — wann



er keine zweckmäßige Anwendung derselben machte, oder sie gar ungenutzt ließe, — wann er ein Privatinteresse sich schaffe, das dem Interesse des Staates und der allgemeinen Wohlfart desselben diametralement entgegenstünde, — wann er die Kräfte und Güter des Staates, die er nur zur Bewürkung der letztern verwenden sollte, jenem aufopferte; — mit einem Worte, wann er aufhörte seinem erhabenen Berufe gemäs zu handeln, und den Haupt- und letzten Endzwek des Staates verrückte, würde aufhören das mitverbundene Mitglied des Staates seyn zu können; — er würde die geheiligten Bande selbst auflösen, die ihn mit letztern unzertrennbar verbinden sollten, — und nicht der Wohlthäter des Staates, sondern dessen Feind werden. —

Geruhen *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht*, Sich davon zu überzeugen, das diese Grundwahrheiten keinesweges etwa bloße speculative Wahrheiten der Schule und des Systems sind. — Nein, *Gnädigster Herr!* alle weise und gute Fürsten aller Zeiten, die als Wohlthäter ihres Volks sich Unsterblichkeit und einen ewigen Nachruhm erworben haben, haben sie als wahr anerkannt. — Keiner von ihnen hat sich als ein von dem Staate insolirtes Wesen angesehen, das ein von dem Interesse des Staates separirtes und diverses Interesse habe und haben könne, und ein jeder hat es vor ehrenvoll gehalten, sich nur als den ersten Diener des Staates zu betrachten und es zu gestehen, das er nur darum da sey, den großen Endzwek der Nation zu befördern, und das es seine Pflicht sey, nur allein zu diesem Endzwekke, zur allgemeinen Wohlfart und Glückseligkeit seines Volkes, die seinen Händen anvertrauten Kräfte des Volks und die öffentlichen Fonds zu verwenden. —

Möchte doch Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft, möchte doch unser Vaterland, so glücklich seyn; in *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht*  
Höch-

Höchsten Person, als unsers, von der Vorsehung uns bestimmten Landesfürsten, sich eines solchen Wohlthäters, eines solchen Beförderers unserer vaterländischen Glückseligkeit erfreuen zu können. — Möchte das Vaterland doch in *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* Höchsten Person, nicht bloß seinen gesetzlichen Fürsten, sondern auch zugleich den Vater des Vaterlandes verehren können. — Unser und unserer Nachkommen Dank, könnte und würde *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* eben so wenig entgehen, als der Beyfall der Welt. —

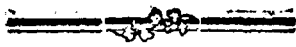
Mit einem Schmerze und einer Betrübniß aber, die der Größe und der Wichtigkeit der Gegenstände unserer fehlgeschlagenen gerechten Erwartungen und Hoffnungen gleichen, hat Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft und unser ganzes Vaterland es wahrnehmen müssen, wie Höchstdieselben seit dem Antritte Höchsterer Regierung im Jahre 1770, Höchst Sich und das Vaterland, als zwey ganz separirte Gegenstände angesehen, Höchsterer Interesse von dem Interesse des Staates ganz verschieden zu seyn erachtet, und daher nach Grundfätzen gehandelt haben, die eben so constitutionswidrig, als sie im Allgemeinen denjenigen Pflichten, die jedem Regenten obliegen, entgegen sind, und vielmehr, für die Wohlfahrt und Glückseligkeit des Vaterlandes verderblich und zerstörend gewesen. —

Wann *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht*, auf die zur Administration der Justice, der Polizey und andern, theils zur öffentlichen Sicherheit und guten Ordnung, theils zur Erleichterung menschlichen Elendes, abwekkende Anstalten, — auf die Anstalten zu dem Erziehungswesen der Jugend aller Stände — zur Ausbildung menschlichen Verstandes, zur Erweiterung nützlicher



cher Kenntnisse, zu deren praktischen Anwendung in allen Fächern zum Wohl des Staates und der Gesellschaft, — auf die Anstalten zur Beförderung des Akkerbaues, zur Vermehrung und Veredlung der rohen Produkte der Natur, zur Beförderung der Gewerbe, Künste, Manufakturen, Handel und des sich hierauf gründenden Flors der Städte, zur Beförderung der Industrie, Vergrößerung des Nationalreichthums überhaupt, so wie des baaren Vermögens und dessen richtigen Cirkulation im Staate, die in den mehresten europäischen Staaten, durch die Weisheit ihrer Regenten mit Fürstlicher Milde und Freygebigkeit und Landesväterlichen Wohlwollen und Sorgfalt, zur allgemeinen Wohlfart bereits getroffen worden, und annoch getroffen werden, und auf diese Fürstenthümer und unser Vaterland einen vergleichenden Blick werfen; — so wird es *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* nicht entgehen, das an alles dieses, was bereits zur Vollkommenheit in andern Staaten gelangt ist, und wovon Segen und Wohlfart über Regent und Unterthan in reichem Maasse sich verbreitet, in unserm Vaterlande nicht nur gänzlich verabsäumet, sondern selbst nicht einmal an das Nothwendigste, an die ersten Bedürfnisse des Staates, gedacht worden. —

Wir sind, *Gnädigster Fürst und Herr!* nicht so fremde mit diesen Sachen, das wir glauben sollten, das alles dieses das Werk einiger weniger Jahre seyn könne; — wir wissen auch, das nicht alles, was Mittel zur allgemeinen Wohlfart in andern Staaten in reichem Maasse wird, es bey uns seyn oder werden kann; — auch sind wir zu bescheiden, alles dieses auf einmal von *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* zu verlangen. — Allein, da wir doch wenigstens gewisse Bedürfnisse mit allen Staaten gemein haben, so haben wir  
auch



auch nicht umhin gekonnt, von Zeit zu Zeit darauf zu bestehen, daß Ewr. *Hochfürstlichen Durchlaucht* Landesväterlich davor zu sorgen geruhen möchten.

Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft hat dahero, um Ewr. *Hochfürstlichen Durchlaucht* nur ein Beyspiel dieser nothwendigen Bedürfnisse des Staates anzuführen, seit langen Jahren, die unumgängliche Nothwendigkeit vorgestellt, Anstalten und Einrichtungen zur prompten Administration der Justice in diesen Herzogthümern zu treffen, — Anstalten, welche zu treffen, eine der ersten Pflichten jedes Landesfürsten ist. —

Wir haben dahero Ewr. *Hochfürstlichen Durchlauchten* seit vielen Jahren zu wiederholtenmalen angelegentlichst angetreten, für die Wohnungen der Oberhaupt- und Hauptleute, wie auch für die erforderlichen Gefängnisse, Wachen u. s. w. in deren Gerichtsbarkeiten zu sorgen. —

Die zur Administration der Justice in diesen Gerichtsbarkeiten erforderlichen Personen, als die Instance-Gerichts-Assessoren, und Instanz-Secretarien, haben zeithero solche geringe Gagen und Pensionen genossen, die wo! vor Jahrhunderten, in denen sie gemacht worden sind, hinlänglich gewesen seyn mögen, aber jetzt, in unsern Zeiten, kaum den Sold des geringsten Dieners ausmachen.

Unsere Hauptmanns-Gerichte, sind weder mit den erforderlichen Gerichts-Assessoren, noch mit den erforderlichen geschwornen Gerichts-Notarien versehen. — Nichts delloweniger gehören vor diese Gerichte nicht nur Criminalia, sondern die Geschäfte haben sich auch vor selbigen, seit der vom Jahre 1783 zu Rigä geschlossenen Convention, ungemein vermehret,

und machen daher, wann nicht eine ununterbrochene, doch öftere Hegung dieser Gerichte erforderlich. —

Wann nun aber die Hauptleute jedesmal ihre Beyfizzer selbst erbitten müssen, — die Gerichte also natürlicher Weise nicht geheget werden können, wann Niemand als Beyfizzer sich freywillig, oder aus blosser Gefälligkeit vor den Hauptmann, sich einfindet; so ist es offenbar, daß der Lauf der Justice hierdurch gehemmet werden muß. —

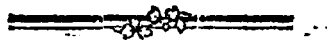
Sehen wir auf *Ewr. Hochfürstlichen Durchlauchten* Regierungs-Kanzeley, so würde die Anzahl der angestellten Kanzeley-Officianten kaum hinlänglich seyn, zu den Expeditionen eines Stadtmagistrats irgend eines considerablen Orts, geschweige denn, zu den, in neuern Zeiten so unendlich vielfältigten Expeditionen, einer Regierungskanzeley, so ansehnlicher Fürstenthümer. — Und so, *Gnädigster Fürst und Herr!* wie es in diesem einzigen Fache in unserm Vaterlande aussiehet, so ist es auch in allen übrigen beschaffen. —

Und doch fehlet es dem Staate nicht an allen den hierzu erforderlichen und dienenden Mitteln. — Vielmehr haben *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* diese Mittel mehr als irgend einer Höchst Ihrer Vorfahren in Händen, maassen Höchstdieselben die Reventien des Staates dergestalt vergrößert haben, daß durch die vorgenommenen Operationen mit der Staatsökonomie, der Staat selbst, auf einer andern Seite an den Rand seines Verderbens gesetzt worden. —

Es waren, *Gnädigster Fürst und Herr!* unsere Vorfahren, die Eroberer dieser Länder, welche ein Drittheil ihrer Eroberungen und aller liegenden Gründe,

Gründe, also ein reichliches Maafs zu öffentlichen Gütern, oder zu den Domainen des Staates, mehr aus Geist der Religion, da der damalige politische Verfaß des Landes, sich fast ganz in dem kirchlichen Verfaße desselben auflösete, als aus politischen Gründen und Rücksichten; bestimmten; von welchen Gütern, nicht nur die damalige Landesobrigkeit und die Officianten des Staates, ihren standesmässigen Unterhalt erlangten, und die damaligen, bey den ununterbrochenen kriegereischen Zeitläuften gar nicht unerheblichen Bedürfnisse des Staates bestritten wurden, sondern die auch den Familien des eingefessenen Landes-Adels in mehr als einer Rücksicht, zur Resourçe, eines ausländigen Erwerbes dienten, besonders aber bey dem vorzüglichen Rechte ihre Kinder in den deutschen Orden promoviret und sie von den öffentlichen Fonds des Staates hiedurch standesmässig versorgt zu sehen. —

Wann *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* die Wichtigkeit des Umstandes, daß dieser publique Fond, der die Domainen des Staates ausmachte, in einem Drittheile, des ganzen Nationalvermögens bestand, noch einmal in Erwägung zu ziehen geruhen; so werden *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* nicht in Abrede seyn können, daß, als bey der Secularisation der deutschen Ordens-Branche in diesen Provinzen und bey der Unterwerfung dieser Provinzen an die Durchlauchtigste Oberherrschaft, diese Güter ihre publique Natur behielten, es dem neuen Staate, oder den Herzogthümern Kurland und Semgallen, nicht an Domainen und einfolglich nicht an Staatseinkommen fehlen konnte; — besonders, wenn *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* noch die Bemerkung hinzufügen, daß dieser Drittheil in dem besten Theile des ganzen Landes bestand, und in der Folge durch den Ankauf vieler adelichen Güter zum Lehne durch



die Herzöge aus dem *Kettlerischen* Hause sehr ansehnlich vermehret worden, dergestalt, daß man ohne zu irren annehmen kann und muß, daß die Domainen des Staates anjezt zwey Fünftheile des ganzen Landes ausmachen, in Ansehung der Güte und des Ertrags aber der Hälfte desselben gleichen. —

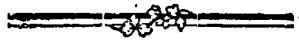
Die Herzöge aus dem *Kettlerischen* Hause, nicht unbekannt mit diesen wohlhergebrachten Rechten des eingefessenen Adels auf die Fürstl. Lehnsämter und Güter, conservirten daher denselben hierbey, und der Adel erhielt diese Güter von Zeit zu Zeit unter einem festgesetzten billigen Anschlage zur Arrende, und dieses System, nach welchem die öffentlichen Güter des Staates bewirthschaftet und genuzzet wurden, wurde bis zu dem Abgange des *Kettlerischen* Hauses, und selbst in der Folge, als diese Güter unter Russisch-Kayserlicher Sequestration standen, unverrückt beybehalten, und sowohl vor das Hochfürstl. Haus, als vor Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft und das ganze Vaterland, die Quelle der allgemeinen Wohlfart und Glückseligkeit. —

Ohnerachtet der Zusicherungen in dem mit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft errichteten *Pacto Ewri. Hochfürstlichen Durchl. weiland. Durchlauchtigsten Herrin Vaters*, — das, wann es schwankend und ungewiß wäre, welches es doch nicht ist, aus oben angeführten allgemeinen Grundsätzen, leicht seine richtige Bestimmung und Erklärung erhalten würde, fing man dennoch an, nach Höchstdessen glücklicher Zurückkehr in diese Herzogthümer, von diesem wohlthätigen System, sich zu entfernen; und da die Lage Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft damals nicht erlaubte, sich rechtlich dagegen benehmen zu können: so vollendeten, *Ewri. Hochfürstlichen Durchl.*  
diesen

diesen neuen ökonomischen Plan, — errichteten lauter grosse Oekonomien, zogen zwanzig und mehr Aemter in eine zusammen, und nur wenige Aemter, die man ihrer Lage nach nicht zu den Oekonomien ziehen konnte, — oder weil sie unerheblich waren, nicht ziehen wollte, wurden von 3 Jahren zu 3 Jahren dem Meistbietenden und also zuletzt zu enormen Preisen verarrendirt. —

Zu allen diesen zerstörenden Operationen glaubten *Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht* Höchsteres Befugniß in der Constitution von 1763 zu finden, und von nun an considerirten *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* die Revenüen der Domainen nicht mehr als das öffentliche Einkommen des Staates, das zur allgemeinen Wohlfart und Glückseligkeit desselben, wiederum auf denselben hätte verwendet und in selbigen zurück fließen sollen; sondern als die Revenüen Ihres Privateigenthums, und die Administration der Staatsökonomie selbst, als keinen zur Regierung dieser Herzogthümer gehörigen Theil, maassen Höchstdieselben die Kenntniß hierinnen Ihren Oberräthen entzogen, sondern als ein blosses Privatökonomikum; — wodurch es denn geschahe, daß *Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht* mit den zu der Staatsökonomie gehörigen und bey derselben angetheilten hohen und niedern Officianten und Beamten eben so willkürlich und dem ordinären gesetzlichen Gange der Justice vorgreifend verfahren, als *Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht* selbst nicht einmal mit den zu *Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht* Hof- oder Hausetat gehörigen Personen zu verfahren berechtigt gewesen seyn würden. —

Wir berufen uns hier auf das Beyspiel einer ganz eigenthätigen Procedur *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* gegen den ehemaligen Wohlgebornen Oberjägermeister dieser Herzogthümer. — —



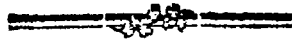
Und so wie *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* Weltbekanntermaassen die Revenüen der Hochfürstlichen Domainen bis zu einem Grade erhöht, auf welchen sie nie gestanden, und von welchen sie natürlicher Weise wiederum herunter sinken müssen, da er überspannt gewesen; — so äusserst nachtheilig sind auch die Folgen für das Vaterland gewesen und werden es annoch eine lange Zeit seyn. —

Eine Menge FAMILIEN eines zahlreichen Adels und ansehnlichen Ritterstandes dieser Herzogthümer, verlor hierdurch, da diese Herzogthümer einen so unbedeutenden Civiletat und noch unbedeutendern Militäretat haben, und bey der annoch hierzukommenden eingeschränkten Hofhaltung *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht*, ihre einzige Resourçe und alle Mittel und Wege zu einem anständigen Erhalte — verfielen in die äusserste Armath, oder waren genöthiget das Vaterland zu verlassen, in welchem ursprünglich und von der Anlage des Staates an, für ihr Brodt gesorget worden, — das ihnen aber von ihrem Landesfürsten entzogen wurde. — Und da in einem Staate, wie in jeder andern Gesellschaft, Stand an Stand, Hand an Hand schlüfst, so erstrecken sich die Folgen hiervon auch auf alle Stände dieser Herzogthümer; — besonders da *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* mit diesen, mit den Domainen vorgenommenen Operationen, zugleich das System verbunden, von allen den grossen Revenüen der Herzogthümer, die so ansehnlich durch *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* considerable Allodial- und Familiengüter vergrößert worden, und die sämmtlich nach Abzug der verhältnismässig so geringen Ausgaben, sowohl des öffentlichen, als Höchster Hof-Etats, in ihren Tresor flossen, nichts widerum auf keinerley Art ins Publicum und in den Staat zurück

rük fließen zu lassen; — sondern *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* placirten diese großen Summen in andern Ländern, oder verwandten selbige zum Ankauf ansehnlicher Fürstenthümer und Herrschaften im Auslande. —

Diese großen baaren Summen, wann *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* durch eine Landesväterliche Verwendung zum Besten der allgemeinen Wohlfart und Glückseligkeit, sie in Circulation gesetzt, würden nicht nur manchen dringenden Staatsbedürfnissen abgeholfen, manche gute und äusserst nöthige Anstalt und Einrichtung hervorgebracht haben, sondern fleiß und Thätigkeit des Einwohners, die ohne Ermunterung annoch bey uns todt und im Schlafe liegen, würden hierdurch belebet worden und das Vaterland vor der traurigen Lage, in der es sich befindet, besonders vor den drückenden Mangel an baaren Gelde und den schrecklichen Folgen die dieser Mangel auf den Werth liegender Gründe und also hauptsächlich für den bezizlichen Adel haben muß, beschert — und also doch einigermaassen das Vaterland über den Ruin seiner Staats- und öffentlichen Güter entschädiget haben. —

Dafs aber, *Gnädigster Fürst und Herr!* dieser Mangel an baaren Gelde im Lande, keine leere Einbildung sey, hiervon werden *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* Sich sehr leicht überzeugen, falls Höchstdieselben an dem Grunde der Klagen aller Stände annoch zweifeln könnten, wann Höchstdieselben zu erwegen geruhen, dafs die gesetzliche Procente im Lande zu 6 von Hundert stehen, — dafs nur in Geldlosen Ländern die Interessen so hoch stehen können, und dafs alle Rigueur der Gesezze nicht im Stande sey, der *Usuriae pravitati*, wodurch bald hier, bald da, manche sonst wohlbezizliche Familie bey einer geringen Schuldenlast dennoch nach und nach, und allmählig, ins Verderben gestürzet wird, nicht gesteuert werden kann. —



Wann nun aber, *Gnädigster Fürst und Herr!* diese überspannte Vermehrung der Hochfürstlichen Reventüen durch die ökonomischen Operationen mit den Domainen, zugleich auch notorischermaassen auf Kosten dieser Domainen und des Fürstlichen Lehnbauern geschehen, und hierdurch das Hochfürstliche Lehn oder die Domainen des Staates selbst deterioriret worden; so war, als *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* im Jahre 1784 Höchstdero Gesundheit wegen auf Reisen giengen, unser Vaterland in die traurigste Verfassung gesetzt — und Eine Constitutionsmäßige Regierung sahe sich bey dem deteriorirten Zustande der Lehnsökonomien, bey der Unfruchtbarkeit der Jahre, die darzu kamen, bey dem erschöpften Zustande des Lehnbauern, der Brodt und Vorschufs verlangte, wann er nicht umkommen sollte, — bey den gänzlich leeren Cassen, aus welchen *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* alle baaren Summen herausgezogen hatten, endlich im Jahre 1786 in die äußerste Verlegenheit und selbst in die Unmöglichkeit veretzt, das durch *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* eingeführte ökonomische System zu continuiren. —

Sie mußte, wann Sie auch nicht gewollt hätte, um nur die nothwendigsten Staatsbedürfnisse und Ausgaben bestreiten zu können, zur Trennung einiger grossen Oekonomien schreiten, und die Aemter, aus welchen selbige bestanden, zur Arrende geben. — Das einzige Mittel, weil der Arrendator nunmehr für den Vorschufs an die Bauerschaft sorgen mußte, diese nicht umkommen zu lassen, — und sich eine gewisse Reventüe zu den Staatsausgaben zu sichern, —

Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft sahe sich daher in allen diesen Rücksichten mehr als jemals dringend veranlasset, diese gerechte Beschwerde,

schwerde, welche bereits schon *Ewr. Hochfürstlichen Durchlauchten* Höchst-Selbsten im Jahre 1779 von dem Wohlgeb. Cammerherrn von der Brieggen, als derzeitigen Bevollmächtigten Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, und den damaligen Ritterschaftssecretair, den Wohlgebornen Cammerherrn und Ritter von der Howen, jezigen Oberburggraf und Oberrath, zur gerechten Remedur unterleget worden, — und welche Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft auf dem Landtage von 1784 Einer Constitutionsmäßigen Regierung abermal mit allen Gründen vorgeleget hatte; aufs neue auf dem Landtage von 1786 Derselben vorzulegen. —

Sie stellte dahero Derselben, in den Ihr damals unterlegten Landes-Beschwerden, in abermaliger Beziehung auf die bereits im Jahre 1784 deducirten Rechte, welche Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft auf den Arrendebesiz der Hochfürstlichen Lehnsämter nach einem billigen Anschlage ohnedem habe, vor, wie es zwar allerdings seine Richtigkeit habe, das diese Güter zur Unterhaltung der Landesherrschaft und des gemeinen Wesens bestimmt wären, — jedoch mit der Einschränkung, das das gemeine Wesen den ersten Antheil daran habe, das aber aus diesem Grundsatze nicht folge, das der Landesherrschaft eine unbedingte und willkührliche Nuzzung dieser Güter freystehe, sondern das diese Nuzzung sowohl aus der Natur und Bestimmung dieser Güter, als durch die Allerhöchsten Oberherrschafftlichen Rechte, wie auch durch die Rechte Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft ihre Einschränkungen erleide; und das, da diese Güter auf ewig zur Erhaltung des gemeinen Wesens und des Staates bestimmt wären, von selbst aus dieser Bestimmung allein schon, so wie aus den Allerhöchsten Oberherrschafftlichen



Rechten hiesse, daß diese der Landesherrschaft freyfliehende Benutzung dieser Domainen des Staates hauptsächlich zu keiner Deterioration derselben gereiche. —

Sie stellte ferner Einer Constitutionsmässigen Regierung vor, wie die Erfahrung es fattsam gezeiget, daß die vom Jahre 1762 an, mit den Hochfürstlichen Domainen, den Rechten Einer Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft, als auch den derselben darüber ertheilten solennen und heiligen Versicherungen zuwider gemachten ökonomischen Einrichtungen, nichts weniger als zur Conservation derselben abzwekten, sondern daß es sichtbar zu Tage läge, wie durch die zeitherige überspannte Dispositionen und von Zeit zu Zeit gesteigerte Arrendepensionen das Hochfürstliche Lehn und die Lehnsgüter dergestalt deterioriret worden, daß bey dem geringsten Unfalle die Reventüen der Fürstlichen Lehnsgüter zu den Staatsausgaben nicht mehr hinlänglich zu seyn scheinen wollten, und daß dahero sogar aus diesen Ursachen Eine Hochfürstl. Regierung, wie es notorisch geworden, Sich bereits genöthiget gesehen habe, einige Hochfürstliche Dispositionen, blos in der Rücksicht zu trennen, und die Aemter, aus welchen sie bestanden, wiederum zur Arrende zu geben, um die öffentliche Bedürfnisse des Staates bestreiten zu können. —

Sie insistirte dahero darauf, daß Eine Constitutionsmässige Regierung, deren erste Sorge auf die Conservation der Lehnsdomainen gerichtet seyn müsse, in allen diesen Rücksichten fortfahre, alle übrige annoch existirende Oekonomien zu trennen, und die Aemter und Güter, aus welchen sie bestanden, wiederum an Einheimische von Adel zur Arrende zu geben, und hierdurch ein Beyspiel zu ertheilen, wie die Hochfürstliche Aemter zu deren wahren Conservation und zur allgemeinen Wohlfart des Landes zu disponiren wären,

als

als auch die wohlhergebrachten Befugnisse Einer Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft nicht weiter in Contestation zu lassen. —

Damit aber der Hauptzwek dieser ganzen Operation, zu welchem die Conservation des Lehns vorzüglich mit gehöre, dabey nicht verfehlet und die Beficherung der Hochfürstlichen Reventüen erreicht werden möge, — welches alles bey dem zeitherigen System, da die Aemter nur auf 3 Jahre, also auf eine zu kurze Zeit ertheilet worden, als das der Arrendator in dieser Zeit einen zum wahren Vortheile des Amtes gereichenden ökonomischen Plan aufnehmen und ausführen, oder sich wegen seines Schadenstandes, den er etwa in dem einen oder dem andern Jahre erlitten habe, dedomagiren könnte; — so fügte zu diesem allen Eine Wohlgeborene Ritter- und Landschaft den gerechten Gesuch hinzu, das in Zukunft die Fürstliche Aemter und Güter dem einheimischen Adel unter einem billigen Arrendecontracte und wenigstens auf 6 Jahre, nach dem Beyspiele, wie in andern Ländern die Landesherrlichen Domainen verarrendiret würden, ertheilet werden möchte. —

Nicht minder stellte Einer damaligen Constitutionsmässigen Regierung Eine Wohlgeborene Ritter- und Landschaft vor, wie wenig es Ihr gleichgültig seyn könne, das die öffentlichen Staatsreventüen von Derselben an *Ewr. Hochfürstlichen Durchlanchten* ausser Landes remittiret würden, ehe und bevor von Derselben vor die Ausgaben und Bedürfnisse des Staates, sowohl vor die ordinären, als extraordinären, hinlänglich gesorget worden, und trug dahero darauf an, wie Sie erwartete, das Hochdieselbe hinführo nur diejenigen Summen remittiren lassen werde, die sich nach abgezogenen ordinären und



extraordinairen Bedürfnissen des Staates, als wahrer Ueberschuss der Staatsrevenueu ergeben würden. —

Ein Gesuch, der um so gerechter war, je bestimmter die Weisung der in dieser Materie obhandenen ausdrücklichen Landesgesetze selbst war, und jemehr Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft daran liegen musste, dass in einer, fürs Vaterland so wichtigen Angelegenheit, da alle diese Summen ausser Circulation in unserm Vaterlande gesezzet würden, — diese Gesetze von Einer Constitutionsmäßigen Regierung nicht ausser Acht gelassen würden. —

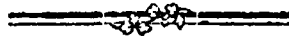
Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft trug ferner darauf an, dass, da Eine Constitutionsmäßige Regierung absente Principe nach den Grund- und Fundamentalgesetzen alle Administrationis und Gubernationis munia in Oeconomicis, Ecclesiasticis et Politicis zu verwalten und auszuüben berechtigt und verpflichtet sey, auch nicht zu gestatten habe, dass Jemand, er sey wer er wolle, sich in Ihre Regierungsgeschäfte mische, Selbige daher diejenigen ansehnlichen Lehnsökonomien, welche *Eivr Hochfürstl. Durchlauchten* in Verbindung mit Höchstdero Allodialgütern, durch Bevollmächtigte ohne Zuziehung und Kenntniß Einer Constitutionsmäßigen Regierung disponiren liessen, von dem Hochfürstl. Alodio trennen, und diese Lehnsämter und Güter gleich ändern, nach der gefezlichen Vorschrift zu der Hochfürstl. Cammer und deren Einkünfte zur Hochfürstl. Renthey zu ziehen, sie selbst aber gleich ändern Aemtern zur Arrende zu ertheilen. —

Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft unterlegte ferner Einer Constitutionsmäßigen Regierung die gerechte Besehwerde, dass das Fürstliche  
Forst-

Forstamt, welches von jeher unter der Direction eines Oberjägermeisters gestanden, und welches Officium dahero allemal wegen der damit verbundenen Direction des Lehnswaldwesens, als eine Landescharge angesehen worden sey, das dahero auch jederzeit mit einem einheimischen wohlbesizlichen vom Adel besetzt gewesen, — zeithero aber eine lange Reihe von Jahren unbesetzt geblieben, abermals mit einem darzu geschickten Subjecte ungefümt besetzt werden möge. —

Eine Wohlgebörne Ritter- und Landschaft unterstützte diesen Gesuch, den Sie zu machen nicht hätte genöthiget seyn sollen, weil es sich ohnedem versteht, daß ein so ansehnliches Departement; als das Forstwesen eines ganzen Landes ist, nicht ohne Chef gelassen werden muß; durch den notorischen Ruin der Fürstlichen Lehnswälder, und die Einer Constitutionsmässigen Regierung obliegende Verbindlichkeit, für die Conservation und gute Administration der Lehnswaldung und des ganzen Forstwesens zu sorgen; desgleichen auch wie sehr eine Wohlgebörne Ritter- und Landschaft hierbey interessire, da verschiedenen adelichen Gütern ex Privilegio oder ex Possessione die freye Hölzung in den Fürstlichen Waldungen competire, und die Besizzer dieser Güter dahero allerdings ganz indirecte bey diesem Ruine der Fürstl. Lehnswaldungen, ihre Rechte und B.ignisse verlustig gehen müßten. —

Endlich, *Gnädigster Fürst und Herr!* da Einer Wohlgebörnen Ritter- und Landschaft gemeinschaftlich nach der Commissorialischen Decision vom Jahre 1717 ad Desid 9. mit Einer Constitutionsmässigen Regierung die Berechtigung zustand, die Gagen der Assessoren erster Instanz zu bestimmen und zu erwählen, und es eben so auffallend als unbillig war, daß bey den



gegenwärtigen so sehr gestiegenen Pretiis rerum, ein Mann von Stande, der dem Staate dient, mit einer Gage von 100 Rthlr. sich begnügen, die, wie bereits oben erwähnt, zur Befoldung des geringsten Dieners im Staate nicht hinlänglich, und dabey also fein eigenes Vermögen zulezzen solle; — so lahe Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft Sich angelegentlichst necessitiret, auf eine Vermehrung dieler elenden Pension und Gage, welche die Wohlgeborne Instanzgerichts - Assessores zeithero genossen hatten, auf dem Landtage von 1786, zu dringen. —

Wir fügen noch hinzu, daß Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft, zufolge dem Conferentialschlusse vom Jahre 1763, von *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* weil. *Durchlauchtigsten Herrn Vater* gemachten Zusage, keine adeliche Güter fernerhin zum Lehne anzukaufen, von Einer Constitutionsmäßigen Regierung die Zusicherung nachsuchte, daß der Ankauf des adelichen Gutes Isnitz zum Lehne nicht in Sequel gezogen und in Recompensation dieses der Adelsfahne entzogenen und aus dem Commercio des Adels gesetzten Grundstückes, von dem Hochfürstlichen Lehne ein Grundstück von gleicher Größe, als das Gut Isnitz, hinwiederum an den hiesigen Adel veräußert werden möchte, bis dahin aber obgenanntes Gut zur Adelsfahne contribuiren sollte. —

Dieses, *Gnädigster Fürst und Herr!* was Höchstdenenselfen Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft unterthänigst hier summarisch vorzutragen die Ehre hat, machte die wichtigsten Gegenstände der Landtäglichen Verhandlungen zwischen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft und Einer Con-

stitutions-

stitutionsmäßigen Regierung im Jahre 1786 und 1787 aus; — und Eine Con-  
stitutionsmäßige Regierung, welche nach unsern Grund- und Fundamentalge-  
setzen in absentia minorennitate, infirmitate Principis, aut sede Ducali va-  
cante durchaus den Landesfürsten representiret — durchaus in dessen Namen  
in allen öffentlichen Staats- und Regierungs- auswärtigen und einheimischen An-  
gelegenheiten tractiret, und unter und mit öffentlicher Auctorität des Staates  
schlüßet — durchaus alle Gubernationis et Administrationis munia in rebus  
oeconomicis, politicis et ecclesiasticis zu verwalten hat, — durchaus *Ewr.  
Hochfürstlichen Durchlaucht* Landesherrliche Hoheitsrechte, und einfolglich  
auch die damit verbundenen Landesherrlichen Pflichten und Obliegenheiten zu  
vertreten und auszuüben, nicht nur berechtigt, sondern eidlich darzu ver-  
pflichtet ist, und von welcher daher Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft  
alles zu verlangen und zu erwarten berechtigt ist, was dieselbe von *Ewr. Hoch-  
fürstlichen Durchlaucht* Höchstsichselbst in Fundamento der Gesezze und in Be-  
ziehung der Bedürfnisse des Staates und der allgemeinen Wohlfart zu verlangen  
und zu erwarten haben würde und müste, und einfolglich mit Derselben auch  
auf Landtügen über dergleichen Gegenstände zu delibereiren, und durch einen  
mit Ihr errichteten Landtäglichen Schluß etwas gesezliches darüber zu sanciren  
und zu constituiren berechtigt ist, — konnte bey der Uebereinstimmung die-  
ser Gesuche, theils mit dem Gesezze, und mit der allgemeinen Wohlfart und  
Glückseligkeit des Landes, mit den Berechtigungen Einer Wohlgebornen Ritter-  
und Landschaft und des Vaterlandes, mit den Obliegenheiten und Pflichten  
*Ewr. Hochfürstl. Durchlauchten*, als Landesfürsten, die Selbige zu vertreten  
hatte, mit Ihren eigenen Pflichten und Verbindlichkeiten, die Ihr als der Con-  
stitutionsmäßigen Regierung obliegen, sich nicht länger weigern, auf diese,

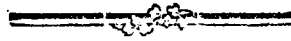
auf Wahrheit und auf Gerechtigkeit und Gesez, und öffentlich allgemeine Bedürfnisse des Staates sich gründende Gesuche, eine gemässe Zufage und Versicherung zu thun; — und diese Zufagen und Versicherungen Einer Constitutionsmäßigen Regierung wurden, da selbige dem landtäglichen Schlusse vom Jahre 1786 und 1787 inferiret wurden, zur gesezlichen Sanction und Vorschrift, die wenigstens so lange, bis über ihre Legalitaet *ubi de Iure et auditis quorum intererat*, nach Vorschrift der Gesezze und unserer Grund- und Fundamentalverfassung decidiret worden, nicht alteriret, noch weniger aber ihr bereits erlangter rechtlicher Erfolg, eigenthätiger Weise von *Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht* cassiret, annulliret, oder unerfüllt gelassen werden konnte. —

Zufolge dieser Sanction, zu welcher Eine damalige preiswürdige Constitutionsmäßige Regierung durch Ihre eigene Ueberzeugung bewogen worden, nemlich: „dass bey Dispositionen die eigentliche Bestimmung der Fürstlichen Domainen nicht wohl erreicht werden kann, liefs dahero dieselbe „Ihrer Versicherung gemäss, mit den Fürstlichen Domainen eine solche Einrichtung treffen zu lassen, die dem Fürstlichen Hause und dem Staate zugleich vortheilhaft sey“ alle übrige grosse Oekonomien, wie solches bereits mit der Frauenburg- und Sezzenschen Oekonomie geschehen war, trennen; ertheilte die Aemter, aus welchen sie bestanden, nach einem der Qualität und den Kräften jeden Gutes angemessenen Anschlage nach, dem eingeseffenen Adel zur Arrende, und sorgte dahero für diesen, — rabbatirte und moderirte die überspannten Arbeiten und Lasten, unter welchen die bereits erschöpfte Lehnsbauerschaft erlag, sorgte vor die Unterflüzzung und den nöthigen Vorschuss desselben, dadurch, dass Sie den Arrendator zu dieser Unterflüzzung obligirte; und

war

war also für die Conservation des Hochfürstlichen Lehns und der Domainen des Staates pflichtschuldigst bedacht; — beherzigte aber dennoch nicht weniger, in so weit es mit Ihren anderweitigen Pflichten nur immer bestehen konnte, — eben so pflichtmässig *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* und Höchstdero Hauses, so wie des ganzen Landes Interesse, maassen Sie durch diese Operationen, die Reventien des Staates, die bey dem deteriorirten Verfaße des Lehns anfangen unsicher zu werden, selbst ohne Verminderung derselben, und annoch mit einigen Ueberschusse sicherte. —

Und so wie dieses weise, patriotische, dem Interesse des Landes und des Hochfürstl. Hauses zugleich angemessene System, wegen seiner Wohlthätigkeit, der Gegenstand unserer Dankbarkeit wurde: so hat dieses wohlthätige System des Allerhöchsten Beyfalls einer *grossen Monarchin*, Allerhöchst welcher *Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht* und Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft so viele Beweise der Allerhöchsten Huld zu verdanken haben, nicht verfehlet; — wie es denn auch, *Gnädigster Fürst und Herr!* — und das hoffen wir zu Gott und von der erhabenen Gerechtigkeitsliebe Unsers *allergnädigsten Königs* und der *Durchlauchtigsten Republik*, als unserer Oberherrschaft, Allerhöchst und Höchsten Beyfalls, dermaleinst, wann Allerhöchst und Höchstdieselbe, einer getreuen Ritter- und Landschaft wegen ihrer rechtlichen Angelegenheiten und ihrer Staats- und Wohlfartsbedürfnisse Gehör zu gönnen, durch anderweitige grosse Gegenstände nicht behindert werden, gewiss nicht, so wie überhaupt nicht des Beyfalls, des Staatesmannes, des Patrioten, des Menschen-Freundes, er sey wer er wolle, verfehlen kann und wird. —

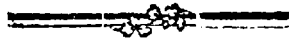


Wann *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* auf alles dieses, wie auch auf das weitere, als die Anstellung eines Oberforstmeisters, Vermehrung der Gagen der Instanz-Gerichts-Assessoren u. s. w. und was al'es in Höchsterer Abwesenheit von Einer Constitutionsmäßigen Regierung in Concurrence Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft auf dem Landtage von 1786 und 1787 zur Wohlfart des Staates sancirt, constituiret und vollzogen worden, einen gnädigen Blick zu werfen und zur Landesväterlichen Beherzigung zu nehmen geruhen; so werden *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* Sich leicht von der Wahrheit überzeugen, das durch alle diese wohlthätige und heilsame ökonomischen Operationen, welche für das Vaterland Eine Constitutionsmäßige Regierung treffen zu müssen genöthiget war, dennoch und bey weitem nicht der dahingefunkene Wohlstand unsers Vaterlandes auf einmal wieder hergestellt war. — Nein, *Gnädigster Fürst und Herr!* die Heilung solcher tiefen Wunden, die die Wohlfart unsers Vaterlandes durch einen Zeitraum von etlichen zwanzig Jahren erhalten hatte, war nicht das Werk eines Augenblicks, nicht das Werk der Operation selbst. — Nur die Folgen dieser wohlthätigen Operationen könnten und würden nur allein mit der Zeit diese Wunden geheilet haben, — zum Grunde gesetzt, das dem Vaterlande die Mittel hierzu nicht aufs neue entzogen würden. —

Und hätten wir wohl je, *Gnädigster Fürst und Herr!* befürchten können und befürchten sollen, das die Hand unsers Landesfürsten, die Hand desjenigen, der seinem erhabenen Verhältnisse nach, in welchem Er gegen das Vaterland stehet, der Schöpfer und Beförderer seiner Wohlfart, der Beschützer, Vertheidiger und Handhaber seiner Gesezze und Rechte seyn sollte,

uns diese Mittel abermals und aufs neue mit unlandesväterlicher Härte, und — zugleich mit Verletzung unserer Privatgesetze, mit der Verletzung der öffentlichen und allgemeinen Sicherheit, mit Verletzung alles öffentlichen Treu und Glaubens, mit Verletzung der Grund- und Fundamentalgesetze, und unserer ganzen Constitution und durch intentirter Mutirung unserer von unsern Vorfahren begründeten, durch Jahrhunderte glücklich auf uns, ihre Nachkommen gekommen, von *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht.* feyerlichst. beschworenen, von der *Allerdurchblaubtighen Oberherrschaft* uns gleichfals eidlich und durch so viele Reichsconstitutionen zugesicherten, durch die respectabelsten Mächte garantirten Staatsverfassung, — entzogen werden sollten? — Hätten wir wohl je befürchten sollen, das, nachdem durch Eine Constitutionsmäßige Regierung in Höchstdero Abwesenheit, mit patriotischer Sorgfalt, der Grund zu dermaleinfiger Wiederherstellung unserer gesunkenen Wohlfart gelegt worden war, — nachdem durch die Geburt eines Erbprinzen von einer andern Seite manche Besorgnisse des Vaterlandes verschwanden — nachdem dasselbe selbst so glücklich war, nach wiederhergestellter Gesundheit, *Ewr. Hochfürstlichen Durchlauchten* Höchstdieselben wiederum in seinem Schosse zu sehen — und daher die Ausichten desselben in allen diesen Rücksichten zum Glücke und zur Wohlfart, zur innern Ruhe und Frieden so heiter und nicht weniger begründet zu seyn schienen, — diese Ausichten wie ein Schatten verschwinden, und das sie nichts als leere Hoffnungen gewesen seyn sollten? —

Und doch, *Gnädigster Fürst und Herr!* ist alles dieses, was wir nie hätten zu befürchten haben sollen, geschehen und eingetroffen! —

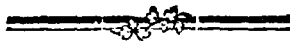


Eine zum gegenwärtigen Landtage versammelte Wohlgeborne Ritter- und Landschaft ist daher nicht vermögend, *Gnädigster Fürst und Herr!* Höchstdenenelben das Gefühl des Schmerzes und der Betrübniß, von welchem Eine ganze Wohlgeborne Ritter- und Landschaft sich durchdrungen sieht, ganz auszudrücken, wann Sie aus allem demjenigen, was die Wohlgebornen Oberräthe pflichtmäßig, theils an den damaligen Landesbevollmächtigten, den Wohlgebornen Kammerherrn von der Brüggen, mit dem Anverlangen solches alles zur Wissenschaft des Landes zu bringen, theils auch an Eine Wohlgebornen Ritter- und Landschaft während dem letzten Landtage selbst, gelangen lassen, und welches alles mit der abgelegten Relation des Wohlgebornen Landesbevollmächtigten von den Wohlgebornen Deputirten, ihren Instructionen zufolge, in die Kirchspiele ad referendum und zur weitem Deliberation und rechtlichen Benchmen derselben genommen worden, — hat erschen und wahrnehmen müssen, wie *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* alles dieses, was während Höchstdero Abwesenheit aus diesen Herzogthümern, von Einer Constitutionsmäßigen Regierung, theils in Concurrence Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft auf Landtügen durch Landtägliche Schlüsse, sowohl in Fundamento ausdrücklicher Landesgesetze, als in Rücksicht der allgemeinen Wohlfart sanciret und constituiret worden, theils auch von Einer Constitutionsmäßigen Regierung allein, zu Folge der Ihr absente Principe zuständig gewesenem weitem Regierungsbefugnisse geschehen und vollzogen worden, aller pflichtmäßigen, gesetzlichen, gründlichen Praemonition der Wohlgebornen Oberräthe zuwider, eigenthätig und dem ordinären, gesetzlichen Laufe der Justice, dem *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* nach unserer Constitution nicht weniger, wie jedes andere Mitglied des Staates, unterworfen sind, gewaltsam vorgreifend cassiret,

annul-

annuliret, theils unerfüllt gelassen haben; — und das alles, als wann es *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* Höchsten Investitur-Rechten zuwider wäre und entgegen stünde. —

Wann *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* die Constitution dieser Herzogthümer zu erwägen geruhen, so wird es von Höchstdenenelben nicht unbemerkt bleiben: erstens, das *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* Investitur-Rechte, welche, wie es sich von selbst versteht, allerdings ein untrüthiges Grundgesetz für diese Herzogthümer ausmachen, dem ohngeachtet doch nicht die einzigen Vorschriften enthalten noch ausmachen, nach welchen diese Herzogthümer zu regieren sind, — das auffer *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* Investitur-Rechten, noch andere Grund- und Fundamental-Gesetze des Landes da sind, die selbst *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* bey der Lehns-Üebernahme und Empfängnis Höchst Ihrer Investitur feyerlichst beschworen haben, — und das dahero, wenn diese Grund- und Fundamental-Gesetze, den Oberräthen in absentia minorennitate, Infirmirate Principis aut sede Ducali vacante, alle Gubernationis et Administrationis munia horum Ducatum, übertragen, wie dieses wirklich der Fall ist, und, — diese Constitutionsmäßige Regierung dann, entweder mit oder ohne Concurrence Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft in conformité ausdrücklicher Landesgesetze, oder in Rücksicht der allgemeinen Wohlfart des Staates und des Vaterlandes etwas beschlößt, verordnet und zur Ausführung bringt, diese Befugnisse, welche die Grund- und Fundamental-Gesetze den Oberräthen in oben erwähnten Fällen ertheilen, so wenig *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* Investitur-Rechten entgegen stehen können, da Höchstdieselben diese, auf die Grund und Funda-



mental-Gesetze des Landes begründete Befugnis, als einen Theil unserer Staatsverfassung, an welche Höchstdieselben gesetzlich gebunden sind, mit beschworen haben, als es auf der andern Seite Höchstdero Investitur-Rechten entgegen seyn kann, wenn von eben dieser Constitutionsmäßigen Regierung mit oder ohne Concurrence Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, in conformité der Gesetze oder der allgemeinen Wohlfart, etwas sanciret, constituiret und vollzogen wird, weil *Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht* Selbsten ohnedem durch eben diese mit Höchstdero Investitur-Rechten aufs genaueste verbundenen Lehnobliegenheiten und Lehnverbindlichkeiten gleich stark hierzu verpflichtet sind. —

Allein, gesetzt, *Gnädigster Fürst und Herr!* das wirklich entweder überhaupt, oder in einem und in dem andern Stücke, durch dasjenige, was in Höchstdero Abwesenheit von Einer Constitutionsmäßigen Regierung und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft auf Landtagen sanciret und constituiret, oder von ersterer allein, vermöge der Ihr in Abwesenheit des Landesfürsten zustehender Regierung, vollzogen worden, zu nahe getreten worden; ob wir es gleich nicht einsehen und begreifen können, wie den Rechten eines Landesfürsten zu nahe getreten werden könne, wenn Eine Constitutionsmäßige gesetzliche Regierung, die in Abwesenheit des Landesfürsten Denfelben repräsentiret, und mit öffentlicher Auctorität des Staates handelt, den Obliegenheiten und Verbindlichkeiten des Fürsten gemäs handelt, und dasjenige verordnet und in Erfüllung und Ausübung bringt, was das Gesetz, die Landesbedürfnisse des Staates und die allgemeine Wohlfart erheischen; so ist es doch gewis, das nach unsern Gesetzen und nach der Staatsverfassung des

des Landes, keinesweges *Ewr. Hochfürstl. Durchlauchten* hierüber die richterliche Erkenntniß zusehe, noch weniger aber Höchstdenenelben frey stehe, eigenthätig hierbey zu Werke zu gehen, Richter in eigener Sache zu werden, und den Proceß von der Execution anfangen. —

Ohnerachtet nun diese Gesezze *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* von den Wohlgebornen Oberräthen pflichtmäßig, in aller Deutlichkeit, und mit den gründlichsten und dringesten Vorstellungen begleitet, die Ruhe des Vaterlandes durch ein eigenthätiges Benehmen nicht zu stöhren, und der competenten Entscheidung nicht vorzugreifen, unterleget worden; und es dahero allerdings von der Gerechtigkeit *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* zu erwarten gestanden, daß Höchstdieselben den dringenden Vorstellungen dieser Höchsth Ihrer ersten Rätthe Gehör geben, und bey diesen von *Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht* in Streit gesetzten Angelegenheiten des Staates, den hierüber Sprechenden Grund- und Fundamental-Gesezzen des Landes gemäß, besonders aber zufolge der im Jahre 1776 errichteten Composition-Acte und der Reichs-Constitution von eben diesem Jahre, welche verordnen, daß nichts einseitig von *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht*, sondern mit Vorwissen und in Gemeinschaft Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, zur Oberherrschafftlichen Entscheidung gebracht, und daß alles in dergleichen streitigen Staatsangelegenheiten bis dahin, da ubi de Iure, auditis quorum interest und in conformitate der Grund- und Fundamental-Gesezze decidiret worden, in Statu quo verbleibe, — alles in demjenigen Zustande und Verfassé, in welchem *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* bey Höchstdero glüklichen Zurükkehr in diese Herzogthümer es fanden, bis dahin gerechtsamst zu lassen geruhen würden, daß  
seines



seines Ortes darüber erkannt worden, damit weder der öffentlichen Treue und Glauben, unter welchen alle diese Verhandlungen gepflogen, abgeschlossen und vollzogen worden, noch die hierbey interessirenden Privatpersonen mit ihren unter öffentlicher Auctorität des Staates und bona fide erlangten Privatrechten, verlezzet, noch der allgemeinen Sicherheit eben so wenig gefährdet und präjudiciret würde, als dem gesetzlichen Gange, nach welchen alle diese Angelegenheiten zu behandeln waren; — so haben *Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht* dennoch auf diese zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit eines jeden Staates so heilsame Gesetze, keine gerechtfame Rücksicht genommen, sondern es scheinen auch *Ew. Hochfürstl. Durchlauchten* durchaus die unseligen Folgen der äuffersten Zerrüttung, die jeden Staat unter dergleichen Umständen unausbleiblich betreffen würden, und noch mehr unser Vaterland betreffen müssen, wann diese Gesetze durch ein eigenthätiges, willkührliches, und die Bande aller bürgerlichen Gesellschaft und des Staates auflösendes eigenthätiges Benchmen verlezzet würden, gänzlich entgangen zu seyn; — weil es sonst unmöglich gewesen, das *Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht*, Höchst welche an diese Gesetze, als Grundgesetze des Staates, gebunden sind, ein dergleichen Verfahren Höchst Sich wirklich hätten erlauben können, das der uneingeschränkteste Monarch, dem kein Gesetz im Wege stehet, dennoch sich nie erlaubet haben würde. —

Es ist dahero geschehen, *Gnädigster Fürst und Herr!* das Höchst-Dieselben dem, von der Constitutionsmäßigen Regierung in Fundamento des landtäglichen Schlusses von 1786 angestellten Oberforstmeister dieser Herzogthümer, an der Ausübung seines Ihm übertragenen Amtes, durch Befehle, welche

welche Höchstdieselben ohne Vorwissen Einer Hochfürstlichen Regierung an die Ihm subordinirten Personen ergehen lassen, seinem Befehle nicht Gehorsam zu leisten, Gesezwidrig an der Ausübung seines Amtes behindert und Ihm die Ihm zukommende Einolumente und Gage, — so wie den Wohlgebornen Instanzgerichtsaffessoren, die laut Landtäglichen Schlusse vestgesetzten Pension, Ihnen nicht haben reichen lassen. — Denn obgleich *Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht* besagten Wohlgebornen Instanzgerichtsaffessoren zu deren Gage annoch ein mehreres, als das Gesezliche mit sich bringt, beygeleget, so kommt es doch nicht hierauf, sondern darauf an, das diese Pension der Wohlgebornen Instanzgerichtsaffessoren nicht ein willkührlicher Gnadengehalt *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht*, sondern eine gesezliche bestimmte Pension sey; — und das der dem landtäglichen Schlusse vom Jahre 1786 inserirte Punkt, als gesezlich und von verbindlicher Kraft von *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* angesehen und vor erst in Erfüllung gesezt werde und demselben Gnüge geschehe. —

Auch haben *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* den in fundamento des Landtäglichen Schlusses von 1786, den von Einer Constitutionsmässigen Regierung vollzogenen Verkauf des Lehngutes Masbotten an den Wohlgeb. von Franck nicht in Erfüllung sezzen lassen. —

Nicht minder haben *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* weder dem Wohlgebornen Oberburggrafen von Sals die Ihm von Einer Constitutionsmässigen Regierung aus sehr trüftigen Gründen, als jährliche Pension zugesicherte 1000 Rthlr. noch dem Wohlgeb. ehemaligen Oberjägermeister von Albedyll, das was Ihm an rükständiger Gage von Einer Constitutionsmässigen Regierung von wegen des Lehns rechtlich zuerkannt worden, auszahlen lassen. —



Auch haben *Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht* einigen Personen, welche Vorkontrakte auf gewisse Aemter, auf 6 Jahre, von Einer Constitutionsmässigen Regierung erhalten und mit Selbiger eingegangen waren, die Kontrakte selbst, entweder gar nicht, wie der Wohlgeb. Ehegattin des Wohlgeb. bornen Kammerherrn und Ritter von Hokey, in Ansehung des auf Selbige devolirten Besizes des Amtes Grünfeld ertheilet, und in dem Besitze desselben gesetzt, oder doch nicht diesen Vorkontrakten gemäß ertheilet, sondern so gar selbst den Wohlgeb. Hauptmann von Medern aus dem von Einer Constitutionsmässigen Regierung erlangten sechsjährigen Arrandebesiz des Amtes Doblen, mit Verletzung aller Gesezze, worauf die allgemeine Sicherheit ruht, *via facti* gewaltsam und aus dem Grunde, als wenn dieses Amt mit zu dem Witthume unerer *Durchlauchtigsten Herzogin* gehöre, enteetzet; — da es doch *Ew. Hochfürstl. Durchlaucht* nicht entgehen kann, wie es dem Publico nicht unbekannt geblieben, wie vor wenig Jahren das Hochfürstl. Amt Mesothien eine ähnliche Bestimmung erhalten haben sollte, und das eine dergleichen *Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht* ex post beliebig gewordene Bestimmung dieses Amtes den ältern *sub fide et auctoritate publica* erlangten Rechten des Wohlgeb. Hauptmanns von Medern, selbst unter Allerhöchster Königl. Bestätigung der etwannigen darüber verfassten Witthumsacte, um so weniger praejudiciren könne, als bekanntermaassen dergleichen Oberherrschafftliche Bestätigung unbeschadet den Rechten eines Dritten, der Natur und den allgemeinen Rechten nach ertheilet werden, und — als diese Witthumsanordnung doch nur ein eventuelles Arrangement ist. —

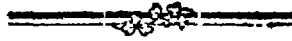
Endlich, obgleich Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft aus andern triftigen Gründen wider die Anstellung der beyden Kanzeleysecretaire der

Edlen

Edlen und Wohlgelehrten Birkel und Lonfert Beschwerde führen zu müssen genöthiget gewesen, so ist es doch gewiß, daß, da diese Beyden-Kanzeleysecretaire einmal aus dringender Nothwendigkeit und in dieser Rücksicht weit mehrere anzustellen gewesen wären, angestellt worden, und Actu sich in ihren Officiis befunden, auch in selbigen von *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* Selbst auf mehr als eine Art anerkannt worden, Dieselben von *Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht* nicht eigenmächtig aus Höchstero Cabinetten haben verabschiedet werden können, maassen Niemand, der dem Staate dient, er sey wer er wolle, nach unsern Gesetzen ohne vorhergegangene richterliche Erkenntniß, seines Dienstes entsetzt werden solle. —

Und wie durch alles dieses eigenthätige Benehmen *Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht* die Rechte der Privatpersonen gekränkt, unser Privatrecht und die allgemeine Sicherheit verletzt, die Gültigkeit der Landtäglichen Sanction und die auf den Grund und Fundamentalgesetzen ruhende Auctorität Einer Constitutionsmäßigen Regierung vernichtet worden; so haben *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* alle diese Eigenthätigkeiten und Verlezzung unsers Privat- und Staatsrecht durch das Allerhöchste Königl. Kanzeleyrescript d. d. Warschau den 15ten Januar 1788 legalisiren und durch selbiges unsere ganze Staatsverfassung mutiren zu können vermeinet, indem Höchstdieselben demselben eine rechtliche entscheidende Kraft beylegen zu können crachtet. —

Wann aber *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* in gerechtfame Er-  
 wegung zu nehmen geruhen, daß weder über unsere Grund- und Fundamen-  
 talgesetze, noch über die geringste rechtliche Priyatangelenheit in den Kanze-

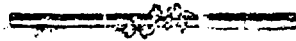


leyen des Reichs und des Großherzogthums Litthauen cognociret und decediret werden kann, und daß also besagte Kanzeleyen keinesweges das Constitutionsmäßige Forum ausmachen, in welchem über gegenwärtige, durch *Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht* in Contestation gesetzte Staatsangelegenheiten, auf eine competente und zu rechtbeständige Art habe decediret werden können; — wie wir uns denn hierbey statt aller weitläufigen Beweise, auf *Ew. Hochfürstl. Durchl.* Höchsteigene, in Höchstdero Schreiben an die Wohlgeb. Oberräthe d. d. München geäußerte Ueberzeugung dieser ohnedem keines Beweises bedürftenden Wahrheit beziehen; — daß es ferner nie die Absicht *Sr. Majestät, Unsers Allergnädigsten Königs und Oberherrn*, bey Höchstdessen erhabener Gerechtigkeitsliebe gewesen seyn kann, über unsere Grund- und Fundamentalgesetze, über unsere ganze eidlich uns zugesicherte, durch die respectabelsten Mächte garantirte Stausverfassung, über unsere verletzte Privatrechte und das dabey verletzte Interesse der Particuliers, ohne uns und die dabey interessirenden Privat-Personen gehört zu haben, in den Kanzeleyen des Reichs, zuwider unsern Gesetzen, die allen diesen Angelegenheiten ihr bestimmtes Forum anweisen, zu decidiren; — daß ferner es auch nie die Absicht Unsers Gerechtigkeitsliebenden Königs wirklich gewesen sey, über diese wichtige und für unser Vaterland so interessante Angelegenheiten durch Allerhöchstdero Rescript d. d. Warschau den 15ten Januar 1788 aus den Kanzeleyen des Reichs und des Großherzogthums decidiren zu wollen, maassen die väterlichen Absichten *Sr. Majestät, Unsers Allergnädigsten Königs und Oberherrn*, aus der Rubrique dieses Rescriptes, welche anzeigt, daß es nur ad Sopiendas non nullas Controversias, nicht aber wie *Ew. Hochfürstlichen Durchlauchten* vermeinen zu können glauben, als Decision emaniret, nur gar zu deutlich zu Tage lieget; — So werden *Ew.*

*Hoch-*

*Hochf. Durchl.* bey genauer Erwegung aller dieser Umstände, ohne Schwierigkeiten bemerken, wie wenig rechtliche Veranlassung Höchst dieselben in besagten Allerhöchsten Königl. Rescripte, sowohl in Rücksicht der nur summarisch hier berührten Gründe, mit deren weitläufiger Anführung und Wiederholung Eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* nicht beschwerlich werden will, da diese Gründe bereits von den Wohlgeb. Oberräthen bey verschiedenen andern Gelegenheiten, mit der Ihnen gewöhnlichen Gründlichkeit und Klarheit in das hellste Licht gesetzt, und diese Materie unsers Staatsrechts überhaupt in den bereits schon vorliegenden Staatschriften erschöpft worden, und aus welchen Gründen, durch Königl. Kanzley-Rescripte über Grund- und Fundamentalgesetze des Landes, über unsere ganze Staatsverfassung so wenig, als über die Rechte der hierbey interessirenden Particuliers decidiret werden kann, als in Rücksicht der Allerhöchsten Königl. Willensmeinung selbst, die keinesweges dahin gerichtet gewesen, daß darüber aus den Kanzleyen des Reichs, zuwider unsern Gesetzen, haben decidiret werden sollen, für Höchst Sich finden, alle obige Eigenthätigkeiten und Verletzungen unsers Privat- und Staatsrechts, durch besagtes Allerhöchstes Königl. Rescript legalisiren zu können. —

Wir überlassen es ferner dem gerechten Ermessen und Höchstdero eigener Erwägung, *Gnädigster Fürst und Herr!* — wir überlassen es den Empfindungen und dem Gefühle Höchstdero eigenen Herzens, wie schmerzhaft es dem väterlichen Herzen *Sr. Majestät, Unsers Allergnädigsten Königs und Oberherrn*, Allerhöchst welche durch den ganzen Zeitraum Allerhöchstdero beglückten Regierung, diesen Herzogthümern, so viele, so mannigfaltige, so



erhabene Beweise Dieselben bey Ihren Grund- und Fundamentalgesetzen und ihrer ganzen Constitution und Eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft und alle Stände bey ihren Rechten Königl. und väterlich zu schützen und zu erhalten, — zu ertheilen geruhet, es bereits seyn und dermaleinst werden müßte, in die unangenehme Erfahrung zu bringen, daß durch *Ewr. Hochfürstl. Durchl.* von dem mehrerwähnten Allerhöchsten Königl. Kanzeleyrescripte eine Anwendung habe gemacht werden wollen und gemacht worden sey, die den Allerhöchsten Königl. Absichten und den väterlichen Gesinnungen *Sr. Königl. Majestät* eben so zuwider sey und seyn muß, als diese Anwendung geradezu zur Inversion unserer ganzen Staatsverfassung, aller unserer Rechte und Gesetze, aller zeitherigen gesetzlichen Verhältnisse zwischen Fürst und Staat — zu gänzlicher Aufhebung der allgemeinen Sicherheit, und Aufhebung aller öffentlichen Treu und Glaubens, und zur Einführung der ungebundensten eigenthätigsten Regierung, statt einer gesetzlichen, die wir uns bis an jetzt zu erfreuen gehabt, dienen und gereichen würde. —

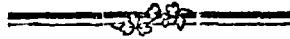
Da aber alles dieses *Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht* entgangen zu seyn scheint, und es zur Betrübniß Einer ganzen Wohlgebornen Ritter- und Landschaft nur gar zu deutlich zu Tage lieget: Erstens, daß *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* unter dem Vorwande dieses Allerhöchsten Königl. Rescripts, als Einer Oberherrschafftlichen Decision, — die, von einer andern Seite confidert, nemlich wann sie auch wirkliche Decision wäre, — selbst da, *ubi de Jure*, und nicht aus den Kanzeleyen des Reichs, — selbst mit unserm Vorwissen, und nicht ohne unser Vorwissen, und ohne uns gehöret zu haben, ergangen wäre, welches doch alles nicht ist, doch nur dann als eine rechtliche

Decision

Decision zu erachten seyn würde, wann sie in fundamento et conformitate unserer Grund- und Fundamentalgesetze ergangen wäre, weil selbst sogar unter Reichstäglicher Auctorität, nichts, was nicht unsern Grund- und Fundamental-Gesetzen conform und mit denselben übereinstimmend, sanciret und constituiret werden kann noch soll, — alle obige Eigenthätigkeiten zu legalisiren und rechtskräftig zu machen und werden zu lassen, intendiren, und hierdurch unsere ganze zeithero gesetzliche Staatsverfassung in eine von *Ewr. Hochfürstl. Durchlauchten* Willkühr abhängende zu mutiren bestrebt sind. —

Zweytens, das ferner Höchstdieselben eben dadurch und durch die *Sr. Königl. Majestät* einseitig unterlegten Klagpunkte, und einseitig nachgesuchte Cassation alles des, was in Abwesenheit *Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht* von Einer Constitutionsmäßigen Regierung, theils in Concurrence Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, durch landtägliche Sanctionen, theils allein von Ihr in fundamento der Ihr zugestandenen Regierungsbefugnisse sanciret, constituiret und vollzogen worden, wie dieses besagte Klagpunkte selbst und die an *Sr. Königl. Majestät* von *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* gerichtete und diesen Klagpunkten beygefügte unterthänige Bitte allein schon hinlänglich anzeigen, die Compositionsacte vom Jahre 1776, und Höchstdero Einer ganzen Wohlgeb. Ritter- und Landschaft gethane heilige landsherrliche und landesväterliche Zusicherung, nicht einseitig und ohne deren Vorwissen zu betreiben und nachzufuchen, infringiret haben. —

Drittens, Eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft mit einem unbeschreiblichen Schmerze hat bemerken und wahrnehmen müssen, wie *Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht* nach Höchstdero glüklichen Zurückkehr in diese Herzogthü-

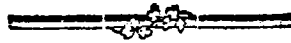


zogthümer, die in Höchstdero Abwesenheit mit den Domainen des Staates getroffene heilsame Operation für das Vaterland, für die Folge der Zeiten, nicht bestehen zu lassen gemeinet sind, — wie Höchstdieselben fortfahren, das ehemalige, alle Glückseligkeit des Vaterlandes zerstörende Oekonomische System zu continuiren, und die Aemter dem Meistbietenden, und nur auf 3 Jahre, zu enormen Preisen zu verarrendiren, wovon die ganz neuerlichen Beyspiele mit den Aemtern Prinzenhoff und Duhren und die mit dem letztern vorgefallenen Umstände zu auffallend sind, als das wir das notorisch gewordene Detail hier nicht ganz unterdrücken sollten, und wie überhaupt Höchstdieselben nach Höchstdero glüklichen Retour in diese Herzogthümer, unter einem vor den Augen der Welt bereits fattsam widerlegten Vorwande, in dem für das ganze Land so nachtheiligen Systeme fortfahren, nichts von Höchstdero Revenüen, durch irgend eine Anstalt zum Besten des Staates in Selbigen zurückfließen zu lassen, und eine dem Zwecke der Staatsrevenüen gemässe Verwendung derselben zur allgemeinen Wohlfart des Staates und dessen Beförderung zu machen, und selbst sogar Höchstdero Residenzstadt zum äussersten Nachtheile derselben, so wie des ganzen Publici, seit einigen Jahren nunmehr verlassen haben, und durch alles dieses unserm Vaterlande alle Hofnungen und Aussichten zur Wiederkehr seiner dermaleinstigen Wohlfart auf immer entziehen, und uns den in wenig Jahren unausbleiblichen gänzlichen Untergang unserer Wohlfart bereits schon im Voraus fühlen und empfinden lassen :

So können *Ewr. Hochfürstl. Durchlauchten* in gerechter Erwägung aller dieser Umstände, das unterthänige und ehrerbietige, aber auch zugleich freymüthige Geständniß einer freyen Nation, die auf der einen Seite mit dem

Ver-

Verluste ihrer zeitherigen Constitutionsmäßigen Verfassung, zugleich auf der andern Seite aber, mit dem gänzlichen Untergange ihrer Wohlfart und Glückseligkeit und dem Verluste der Quellen derselben auf immer bedrohet wird, nicht unerwartet finden, wann Selbige Sich dahin zu erklären, dringend veranlaßet siehet, wie Sie nie gemeinet seyn werde, ihre von Ihren Vorfahren begründete, auf Sie durch Jahrhunderte fortgeerbte auf feyerlichen Verträgen mit der *Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft* ruhende, von *Ew. Hochfürstl. Durchlaucht* eidlich beschworne und von den respectabelsten Mächten garantirte Staatsverfassung, infringiren und mutiren zu lassen, da Sie bey der erhabenen Gerechtigkeitsliebe *Sr. Majestät* und der *Durchlauchtigsten Republik*, als unsere Oberherrschaft, und bey der Garantie der respectabelsten Mächte, keine Nothwendigkeit hierzu befürchtet, noch ein einziges ihrer Mitglieder in Ansehung seiner *bona fide et auctoritate publica* erlangten Privatrechte verlezet und unterdrückt zu lassen, und daß auf der andern Seite Eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft Sich nie zufrieden gestellet fühlen kann, wann *Ew. Hochfürstl. Durchlaucht* nicht gerechtfamst und landesväterlich geruhen sollten, Eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft bey dem Systeme der Wohlthätigkeit, in Ansehung der Aemter, für die Folge zu erhalten, das in Höchstdero Abwesenheit von Einer Constitutionsmäßigen Regierung, mit dem Beyfalle des *Allerhöchsten Russisch-Kayserl. Hofes*, in Rücksicht der wohlhergebrachten Rechte Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft auf die Fürstliche Aemter, der vielen Sacrificen, die Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft für das Hochfürstliche Haus zu verschiedenen Zeiten und bey verschiedenen Gelegenheiten zu machen nothgedrungen gewesen, und unter Mitwirkung des *Russisch-Kayserl.* allhier accreditirten Ministre vollzogen worden. —

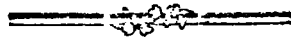


Da aber Eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, befeelt von dem reinften treu devoteften und unterthänigen Attachement gegen *Ewr. Hochfürftl. Durchlaucht*, als Ihren gefezlichen Landesfürften, nichts fo fehr und angelegentlichft wünfchet, als *Ewr. Hochfürftl. Durchlaucht* die unverdächtigften Beweife diefes reinften und unterthänigften Attachements an den Tag zu legen, Höchftdero Zufriedenheit befördert, und die Eintracht zwischen Haupt und Gliedern zur Ruhe des Staates und zu deffen Glückeligkeit wiederhergeftellet zu fehen, — und fich den Zweifel keinesweges erlaubet, daß *Ewr. Hochfürftl. Durchbl.* in Landesherrlicher Erwägung unferer Gefezze und Conftitutions und Landesväterlicher Beherzigung der Wohlfart Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, *Ewr. Hochfürftl. Durchlaucht* Höchftdero Haufes und des ganzen Vaterlandes, nicht allen obigen, was unferu Grund- und Fundamentalgefetzen, unferu Privatreehten, der allgemeinen Sicherheit, der Compofitionsacte vom Jahre 1776, und der allgemeinen Wohlfart des Vaterlandes zuwider gefchehen, eine gerechte Remedur zu geben, und hierdurch nicht nur die verlezten Rechte aller und jeder hierbey interessirenden Privatperfonen, fondern auch unfere ganze verlezte Conftitution und Staatsverfassung, unfere Privat- und öffentliche Gefezze, befonders aber die Compofitionsacte vom Jahre 1776 wiederum zu restituiren, zu reintegriren und zu ergänzen gemeinet feyn follten; — fo ift Eine zum gegenwärtigen Landtage verfammelte Wohlgeb. Ritter- und Landschaft in ihren Infttructionen ausdrücklich dahin angewiefen worden, von *Ewr. Hochfürftl. Durchlauchten* ehrerbietigft und unterthänigft auf dem gegenwärtigen Landtage fich eine gnädige Erklärung auszubitten, wie und in welcher Art Eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft Sich diefer Landesherrlichen Gnade und Gerechtigkeit erfreuen zu haben, unterthänigft hoffen darf. —

Gnä-

*Gnädigster Fürst und Herr!* Eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft hat in dieser unterthänigen Vorstellung mit derjenigen ehrerbietigen Offenheit und mit dem Vertrauen, das jede Nation Ihrem Fürsten schuldig ist, dasjenige, was Sie von Höchstdenenelben als Ihren Landesfürsten zu erwarten und zu verlangen berechtigt ist, zu unterlegen die Ehre gehabt, und Sie schmeichelt sich mit der gerechten Erwartung, daß Ewr. *Hochfürstlichen Durchlaucht* dieses ehrerbietige Vertrauen, als einen Beweis, Ihrer treu devotesten Gefinnungen und unterthänigsten Attachements an Höchstdero Person und Höchstdero Haus hinwiederum mit landesväterlichen Gefinnungen entgegen zu nehmen und zu beherzigen geruhen werden. —

Allein, *Gnädigster Fürst und Herr!* Eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft kann nicht umhin sich noch einmal auf die gerechten Ansprüche zu beziehen, die aus allgemeinen Gründen jede Nation, und jedes Volk an seinem Regenten in Ansehung seiner Wohlfart, — und selbst eine unterjochte Nation an ihren Ueberwinder und ihren Eroberer zu machen berechtigt ist — sich noch einmal auf die Verpflichtungen zu beziehen, die der Regente dem Staate auch ohne ein geschriebenes Gesezze schuldig ist — sich noch einmal auf die incontestable Wahrheit zu beziehen, daß Regent und Staat nicht zwey verschiedene Wesen sind, die ein diverses Interesse haben sollen — und daß dahero unser Vaterland weder glücklich seyn, noch es werden kann, so lange dessen Fürst Sich von demselben als getrennt aufsiehet und in dem Glücke des Vaterlandes nicht sein eigenes und seines Fürstlichen Hauses dauerhaftes Wohl zu finden glaubt, und — fest überzeugt ist, daß, indem Er jenes landesväterlich befördert, Er auch zu gleicher Zeit für Sich und für Sein Fürstl. Haus die sicherste und dauerhafte Grundlage der Wohlfart und des eigenen Glückes lege. —



*Gnädigster Fürst und Herr!* hat es eine Periode gegeben, wo *Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht* vermeinen zu können geglaubet, daß es Höchstdenenelben erlaubt sey, bey der Natur und Beschaffenheit dieser Fürstenthümer als Mannlehne, Höchstdero fürstlichen Hauses Interesse von dem Interesse dieser Fürstenthümer als verschieden zu erachten und zu trennen; — so muß diese Periode anjezt aufhören, da die Vorlesung *Ewr. Hochfürstlichen Durchlauchten Hochfürstliches Haus* und das Vaterland mit einem Erbprinzen beglückt hat, und der erste und natürlichste aller Wünsche die Brust des Vaters erfüllen muß, daß der Erbe seines Fürstenthumes demaleinst b beglückt seyn möge. —

*Ewr. Hochfürstliche Durchlauchten* werden es uns zugestehen, daß ein Fürst zwar mit Schätzen sich bald hier, bald da, Diener und Knechte erkaufen kann, daß aber dieses Mittel und selbst die Macht für denselben dennoch viel zu ungewisse und unsichere Mittel zur Ausführung eines Gebäudes dauerhafter, wahrer, reeller Glückseligkeit sind, — und daß die Liebe des Volks und die Zuneigung desselben gegen seinen Fürsten, hierzu nur allein das einzige ohnfehlbare und untrügliche Mittel, so wie die sicherste Stütze seines Stuhles selbst ausmache. —

Möchte Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft mit dieser innigsten Liebe und Zuneigung, die Sie bereits schon im Voraus gegen den Durchlauchtigsten Erbprinzen, als Ihren demaleinstigen Fürsten empfindet, die dankbaren Empfindungen verbinden können, zu welchen sie von dessen *Durchlauchtigsten Vater* verpflichtet zu werden, in der gerechten Erwartung siehet. —

Mitau, aus der Landesversammlung den 4ten März 1789.

*Franz Christoph v Schrölers,*

p. t. Landbotenmarschall.

---

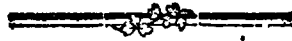
 No. 2.
 

---

*N o t e .*

Das Verlangen, womit Eine zum gegenwärtigen Landtage versammelte Wohlgeborne Ritter- und Landschaft der gnädigen Beantwortung entgegen sieht, die Dieselbe von *Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, U. G. F. und Herrn*, auf Ihre vor heynahe Vier Wochen, eingereichte unterthänige Vorstellung zu erwarten hat, ist um so lebhafter, als inzwischen die bevorstehende Osterfeyertage, wie nicht weniger die gewöhnlich im Frühjahr eintretende Ueberschwemmung, bey der ein jeder um seine Wohlfart besorgte Landwirth zu Hause zu seyn wünschet, herangenahet sind. Da es nun unter diesen Umständen den Wohlgebornen Landboten dieses Landtages unmöglich wird, sich länger alhier aufzuhalten, die auf diesem Landtage annoch zu behandelnde Gegenstände aber, annoch eine Zeit von mehrern Wochen erfordern düften; So hat solches den Beschluß nothwendig gemacht, gleich nach Empfang der obgedachtermaassen zu erwartenden Hochfürstl. Beantwortung, zur Behandlung der annoch übrigen Landtagsangelegenheiten, die Sessiones bis auf den 15ten Junii a. c. zu limitiren.

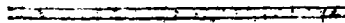
Da nun die Wohlgebornen Landboten dieses Landtages sich überzeugen halten, das *Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, U. G. F. und Herr*, zur baldigsten Beförderung des obgedachten, durch mehrerwähnte dringende Ursachen veranlaßten Beschlusses, nach Höchstherr Guade, um so mehr gerne beyzutragen geneigt seyn werden, als man alle Augenblick die mehrgedachte Ueber-



schwemmung und das Aufgehen der Gewässer, welche alsdenn alle Reisen unmöglich machen würden, besorgen muß; So hat Endesunterzeichneter die Ehre, die Hochwohlgeborne Herren Ober- und Regierungsräthe, im Namen Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft ergebenst zu ersuchen, Sich zur baldigsten Beförderung des oftgedachten Beschlusses bey *Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht* dahin zu verwenden, daß die Beantwortung der, von Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft eingereichten unterthänigen Vorstellung, welche nach der neuerlich ertheilten Versicherung, erst gegen das Ende dieser Woche erfolgen sollte, Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, wo immer möglich, morgen ertheilet werde, indem Dieselbe sich bey dem eingetretenen Thauwetter zu vieler Gefahr aussetzen würde, wann Dieselbe noch das Ende dieser Woche abwarten wollte.

Mitau, aus der Landesversammlung, den 30. März 1789.

*Franz Christopher Schröderfs,*  
p. t. Landbotenmarschall.



---

 No. 3.
 

---

## N o t e.

Die unterthänige Vorstellung vom 4ten dieses Monats und Jahres, welche Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft durch Unterzeichnete an *Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Unsern Gnadigsten Fürsten und Herrn* gelangen lassen, haben Sie, gemäs der von Einer Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft dazu erhaltenen Veranlassung *Sr. Hochfürstl. Durchlaucht* nicht nur ehrebetigst unterlegt, sondern auch angelegentlichst empfohlen.

Was *Sr. Hochfürstl. Durchlaucht* hierauf nun vor der Hand zu erwiedern gefunden, haben Unterzeichnete die Ehre, Einer Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft, durch Ueberfendung der Beylage, so wie sic selbige von *Sr. Hochfürstl. Durchlaucht* im Originale empfangen, ergebenst mitzuthcilen.

In Ansehung der gestrigen Note Einer Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft, die Unterzeichnete gleichfalls mit Ihrer Empfehlung an *Sr. Hochfürstl. Durchlaucht* zu begleiten nicht ermangelt, haben Höchstdieselben Sich dahin zu erklären geruhet, das Sie gegen die Aussetzung der gegenwärtigen Landtagslizzungen, zwar nichts einzuwenden hätten,  
 allein,



allein, daß dieselbe bis zum ordinären Landtage zu bestimmen wäre, in Rücksicht dessen, daß Sie im Junius vermuthlich Verhinderungen haben würden, die Fortsezung des Landtages abzuwarten.

Mitau, den 31. März 1789.

*Ernst Johann Taube,*  
Landhofmeister.

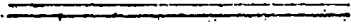
*C. F. v. Rutenberg,*  
Kanzler.

*Otto Herrmann von der Howen,*  
Oberburggraf.

*Moritz v. Sacken,*  
Landmarschall.

*A. G. Wilhelm Hahn,*  
Rath.

*Heinrich von Offenber,*  
Rath.



---

 No. 4.
 

---

## Antwort

*Sr. Hochfürstl. Durchlauchten des Herzogs,*

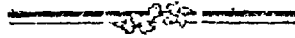
auf die unterthänige Vorstellung

*Einer Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft.*


---

**Z**u einer Zeit, da *Sr. Hochfürstl. Durchlaucht* keine zwischen Höchstdenenelben und *Einer Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft*, obwaltende Mißheligkeiten bekannt waren, konnte es nicht anders als sehr unerwartet seyn, die von lezten eingegebene Vorstellungen, aus den Händen der Wohlgeborenen Oberräthe zu erhalten, und in denselben nicht sowohl die Stimme und die Gesinnungen *Einer Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft* zu erkennen, als vielmehr einen Maschiene-mäßigen Widerschall arglistiger und gehässiger Insinuationen, welche von übelgefinneten Personen eingeblasen worden, in Hoffnung, ihre eigennützige Absichten, durch in ihrem Vaterlande gestiftete Unruhen zu befördern, und unter der Larve des Eifers für das gemeine Beste, aus der angelegten Feuersbrunst Vortheil zu ziehen.

In der That ist es schwer zu begreifen, wie *Eine Wohlgeborene Ritter- und Landschaft*, mit Hindansezzung, des von so viel der ansehnlichsten Kirchspiele, dagegen geäußerten Widerspruchs und Warnungen, habe gestatten können, daß ein so ungestaltetes Gewebe von unbefugten Anmassungen, boshaften und mit eiserner Stirne vorgetragener Verlästerungen, und eben so schief als im falschem Lichte aufgestellter Schilderungen, der Fürstlichen Handlungen und Denkungsart, unter Ihren Namen zum Vorschein gebracht werden dürfen.



Aber weit entfernt, die Uebereilungen einzelner verleiteter Glieder des Staats, Dero sämmtlichen getreuen Landeseinwohner zur Last zu legen, geben *Sr. Hochfürst. Durchlaucht* einen Beweis, Ihrer Landesväterlichen Mäßigung, indem Sie das Gefühl des gerechten Unwillens, welches die in besagtem Auflaße gehäufte unbefugte und beleidigende Zudringlichkeiten, willkürliche Anschuldigungen und Tadel, erregen müssen, mit großmüthiger Nachsicht unterdrücken, und statt deren Beantwortung, nur das Hauptfächlichste anmerken, was dabey zu erinnern ist.

Die Gesezze des Landes sind *Sr. Hochfürst. Durchlaucht* bekannt, und das Bewußtseyn, daß solche während Dero Regierung niemals aus den Augen gesetzt worden sind, gereicht Höchstdenenelben zu einer Beruhigung, in welcher Sie mit verdienter Verachtung auf alle boshafte Verläumdungen herabsehen können. Sie fordern *Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft* Selbst auf, den Ausspruch zu thun: Ob Sie nicht bis auf den heutigen Tag, alle und jede nach den Grundverfassungen des Herzogthums Ihr zustehende Rechte, ohne den mindesten Eindrang, und in ihren ganzen Umfange gemüßet und ansübt? Dahingegen beynah jeder Landtag neue Beyspiele von Versuchen darstellt, die gemacht werden, die Vorrechte des Fürsten zu schmählern, und Beweise des milden Nachgebens, mit welchen das Fürstliche Haus sehr beträchtliche Theile seines Eigenthums und seiner unstreitigsten Rechte, aus Liebe zur innerlichen Ruhe und zur Beförderung der Zufriedenheit *Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft* aufgeopfert hat.

An der eingeflossenen Abhandlung, über die Pflichten eines Regenten, ist nichts auszusetzen, vielmehr wär zu wünschen, es müchten die Pflichten des Unterthans mit eben der Aufmerksamkeit erwogen worden seyn; da die Erfüllung von diesen, zur Wohlfart des Staats, eben so wesentlich erfordert wird.

Denn, daß in einem Lande, wo jeder sich berechtigt glaubt zu richten und zu tadeln, indeffen daß alle Lasten des Staats auf der Obrigkeit allein liegen, ohne daß jemand zu deren Erleichterung beyträgt, daß in einem solchen Lande sehr oft die nützlichsten Entwürfe vereitelt, die rühmlichsten Unternelmungen hin-

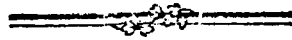
ter-

terrieben, und die heilsamsten Anstalten durch Eigensinn, Neid und andere Leidenschaften rückgängig gemacht, und zu Grunde gerichtet werden; dieses ist ein Schicksal, welches nicht Kurland allein eigen, sondern mit viel andern Staaten gemein ist. Was hilft es, hohe und andere Schulen zur Bildung der Jugend und Aufklärung der Nation stiften, Bücherfammlungen anlegen und kostbare Werkzeuge anschaffen, wenn die, zu deren Besten es geschieht, nicht davon vorthailen wollen, oder wohl gar ein Geschäfte daraus machen, die Anstalten verächtlich zu machen, und so viel an ihnen ist, zu verkleinern.

Ob die Anlegung von Manufacturen in Kurland, unter den gegenwärtigen Umständen möglich? und dann, ob sie dem Lande wirklich vorthailhafter seyn würden, als die Ausschiffung der rohen Producte? solches ist, so lange es noch an Händen zum Akkerbau mangelt, so lange die Industrie durch Leibeigenschaft unterdrückt, und so lange der Arbeitslohn höher als bey unsern Nachbarn stehet, keine so leicht zu beantwortende Frage, als es bey dem ersten slichtigen Blikke scheint.

Gesezt aber, es wäre entschieden; so hat die Erfahrung bey mehr als einen Versuch, an denen es nicht gefehlet hat, die unüberwindlichen Schwürigkeiten gewiesen, die von allen Seiten entgegen gesezt wurden, und mit denen man so lange kämpfen mußte, bis endlich Arbeiter und Unternehmer verdrüsslich und muthlos gemacht worden, und der Untergang der Anstalten, mit Verlust des gemachten Aufwandes, erfolgen müssen.

Man darf sich nur der Angerschen Werke, der Pottaschfiederey zu Holmhof und Papiermühle erinnern. Eben so unfruchtbar sind die Versuche ausgeschlagen, die von *Sr. Hochfürstl. Durchlaucht* gemacht worden, den Wohlstand des eingefessenen Adels, durch Vorschufs beträchtlicher Kapitalien, theils ohne alles, theils auf viel niedriger als Landübliches Interesse, zu befördern. Noch bis auf den heutigen Tag stehen mehr als 280000 Rthlr. auf die Art im Lande, und die dafür eingearndte Früchte, sind Undank und Verlust eines ansehnlichen Theils der dargegebenen Summen.



Mehr als zu wahr ist es freylich, daß Kurland in Vergleich mit manchen andern Ländern, in Ansehung guter Ordnung und öffentlicher zur Sicherheit und Bequemlichkeit, gehöriger Anstalten, auf einer sehr niedrigen Stufe stehet.

Aber höchst unbillig ist es auch, die Schuld davon auf Rechnung des regierenden Fürstlichen Hauses zu schreiben. Man kann nicht vergessen haben, daß dieses Herzogthum, während einer mehr als ein halbes Jahrhundert lang herrschenden Anarchie, da doch, nach dem so sehr gepriesenen System, der Verpachtungen, alle Fürstliche Aemter, und folglich der größte Theil der Einkünfte, in den Händen des Adels waren, daß es in diesem Zeitraume nicht nur zurückgeblieben, sondern weil niemand für das Allgemeine sorgte, gar in einen verwilderten Zustand verfiel, als es vorher gewesen war.

Man muß erwogen, daß das regierende Fürstliche Haus bey Seiner Restitution, anstatt einer eingerichteten Residenz, nichts mehr als wüste Mauern vor sich fand, daß es sich einen Sitz erbauen, und mit standesmäßigen Geräthe und Meubeln versehen, Hofhaltung, Militair-Etat, Stall und Equipage von Grund aus anschaffen und einrichten; mit einem Worte, alle, sogar die unentbehrlichsten Bedürfnisse, anschaffen mußte.

Bey dem allen ist nicht unterblieben, daß *Sr. Hochfürstl. Durchlaucht* unmittelbar nach angetretener Regierung, die Anzahl der, nach der alten Kanzeley-Ordnung vorgeschriebenen Officianten verdoppelten, und kurz darauf deren Gehalt ansehnlich vermehrten. Sie haben sich nie entzogen, den Vorschlägen Ihrer Räte Gehör zu geben, wenn solche auf nützliche und zur Erleichterung der Geschäfte gereichende Verbesserung abzielten. Vor wenig Jahren wußte man von keinem Mangel in Regierungsfachen, ausgenommen, daß die beyden Rathsstellen unbesezt waren; — sie wurden besezt.

Man fand die Erbauung der Oberhauptmanns-Wohnungen und der Gefängnisse nöthig, — sie wurden angefangen; — theils sind sie bereits aufgeführt, und die übrigen

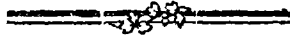
Übrigen sind noch ein Gegenstand der Landesväterlichen Vorsorge *Sr. Durchlaucht*. Warum während Dero Abwesenheit der Bau nicht fortgesetzt worden? ist Höchst-Denenelben unbekannt; für die in dieser Zeit verschenkte Summen, hätte manches zum gemeinen Besten bestritten werden können.

Dafs die Hauptleute keine besondere Assessoren haben, ist bey ihren wenigen und geringen richterlichen Beschäftigungen, wohl keine Behinderung der Rechtspflege, da selbst die Oberhauptleute einige Jahrhunderte lang, ohne dergleichen, sehr gut zurechte gekommen sind. Die Convention von 1783 kann den Hauptleuten keine neue Geschäfte veranlassen; da in Gefolge Derselben die Untersuchungen vor der Regierung geschehen.

In Betrachtung dessen, was von dem Ursprunge der Fürstlichen Domainen angeführet wird, in der Absicht daraus eine Verbindlichkeit des Fürstlichen Hauses herzuleiten, nach welcher es solche dem einheimischen Adel in Pacht zu geben verpflichtet wäre; so kann dieser Erzählung wenigstens der Vorzug der Neuigkeit nicht abgesprochen werden. Da aber alle historische Zeugnisse ihr allzu laut und gerade widersprechen, als dafs jemand durch sie in die Irre geführt werden könnte; so erhalten die versuchte Behauptungen, die daraus gezogen werden sollen, dadurch so wenig Stärke, als ein irriger Satz dadurch zur Wahrheit wird, wenn man ihn mehrmals wiederholet.

Der Landfässige Adel hatte vor und bey der Subjection an den Gütern feiner Obrigkeit, des Ritterordens, so wenig einiges Recht, dafs er sich glücklich schätzte, als er durch die Bemühung *Gotthards*, für seine eigene Güter, nunmehr unter andern Privilegiis des Stiftischen Gnadenrechts theilhaft wurde. Wenn es erlaubt wäre, in Deductionen einer Berechtigung, so willkührliche Erdichtungen zum Grunde zu legen, so wäre nichts leichter, als auf das unfreitige Eigenthum eines jeden Anspruch zu machen.

Unter den ersten Herzögen *Kattlerischen* Stammes, ist nicht die geringste  
 G 3  
 Spur



Spur von Verarrendirungen der Tafelgüter zu finden, wozu hätte sonst Herzog *Friedrich* im Landtagschlusse von 1618, erst den Adel dadurch gratificiren können, daß Er verspricht, ihn gleich andern auf die Höfe zu nehmen.

Ja, der Verfasser der Description de la Livonie, selbst ein einheimischer und am Hofe des Herzogs stehender Edelmann, der also keiner Partheilichkeit verdächtig seyn kann, legt es zu einem politischen Fehler aus, durch welchen die Fürsten sich manchen Verdruß zugezogen: daß man in neuern Zeiten, die Arrende eingeführt habe, um durch Ertheilung derselben, unruhige Leute zu gewinnen. Man leistet aber nicht einmal *Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft*, durch seinen unzeitigen Eifer gute Dienste, wenn man, truz allen Beweisen des Gegentheils, für den Adel ein erworbenes Recht auf den Arrendebesiz der Aemter zu behaupten suchet, weil durch eine natürliche Folge das Fürstliche Haus, durch diese gewagte Anmassungen gewarnt werden könnte, durch eine vorsichtige Zurückhaltung zu verhüten, daß dessen Wohlthaten nicht zur Bestärkung jener Vorurtheile gemißbraucht werden.

Mit Grund kann *Eine Wohlgebornen Ritter- und Landschaft*, in Gefolge des Pacti von 1737, und der Verträge, durch welche dieses bestätigt worden, fordern: daß dem einheimischen Adel, nach dem ihm zugestandenen Vorrechte, die Fürstlichen Aemter Pfands- Arrends- und Amtsweise gegönnet werden; aber dem Fürsten vorschreiben wollen, welche Art der Nuzzung Er dem Adel zu genüssen geben solle, solches hiesse offenbar über den deutlichen Inhalt des vorgegangenen Vertrags hinaus gehen.

Die Verarrendirung an den Meistbietenden, kann nicht als destructive angesehen werden, da sie fast überall eingeführt ist, und ohne böse Folgen gefunden wird. Sogar auf Bitte *Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft*, hatte selbst die Republik solche zur Richtschnur gesetzt, als 1726 die *Ordinatio Futuri Regiminis* entworfen wurde.

Was nun den Vorwand betrifft: als wär das Zusammenziehen mehrerer Aemter, in große Oekonomien schädlich, und lies eine deterioration des Lehns befürchten; so wird jeder Unbefangener, das Leere eines solchen Vorgebens leicht einsehen.

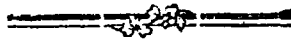
Man sucht die Welt zu überreden, die Bauren in den Oekonomien wären übermäßig mit Arbeit beschweret worden. Ein Beweis, das sie sich besser als unter Arrendatoren befanden, war ihre Widersezung, da die Oekonomien gehoben und zergliedert werden sollten; und ein anderer, das der Gehorch nach den meisten Arrende-Kontrakten vergrößert wurde. Eben so fällt in die Augen, das 10 Arrendatores, davon jeder zu gewinnen sucht, mehr nöthig haben, und also der Bauerschaft gewiss schwerer fallen, als ein einiger Disponent, so lange die Oekonomie noch unter ihm stand.

Das in der Verbindung einer Oekonomie die einzelne Aemter einander Wechselsweise unterstützen, und das eine ersetzen kann, was dem andern abgeht, das sie vielweniger Bau- und Brennholz verbrauchen, und unendlich leichter eine Verbesserung des Akkerbaues, der Viehzucht, der Bauren zu lassen, als ein in Pacht stehendes Amt, fällt wohl unerinnert in die Augen.

Auch die Erfahrung hat die Richtigkeit dieser Sätze bewiesen. Da selbst in den sogenannten Jahren des Miswachses die Oekonomien andere Aemter mit Getrayde unterstützet, und die, welche unter Aufsicht des Fürstlichen Bevollmächtigten gestanden, nach allen Vorschufs, gleichwohl zu Ende des Jahres einen ansehnlichen Vorrath von Getrayde übrig behalten haben.

Hätte es sich übrigens gefunden, das einer oder der andere unter den Fürstlichen Disponenten die Güter durch schädliche Verwaltung verwahrloset, oder die Bauren über die Gebühr belästiget: warum wurde Er nicht zur Verantwortung gezogen? Dieses fehlt so weit, das die meisten von ihnen eben die Aemter zur Arrende behielten, die sie vorher Amtsweise disponirten. Zur gegründeten Vermuthung, das man ihre Amtsverwaltung einer Belohnung würdig fand.

Sehr



Sehr übel ist *Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft* berichtet, wann man Sie überredet hat, als wäre das von *Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht* erkaufte Fürstenthum in Schlesien, von den Revenüen des Lehns erkaufet.

Denn, so gewiß es ist, daß Höchst dieselben, über das, was Ihnen nach Abzug der nöthigen Ausgaben des Staats, von Dero Lehneinkünften überbleibet, mit der allerunumschränktesten Freyheit zu disponiren, Fug und Recht haben, so gewiß Sie niemanden darüber Rechenschaft zu geben schuldig sind; eben so gewiß ist es auch, daß die ersgedachte Kaufgelder, lediglich aus Dero Wartenbergischen und andern Allodialeinkünften hergestossen, wie solches augenscheinlich zu beweisen wär, wenn es nöthig oder anständig wäre, dergleichen hingeworfene Unrichtigkeiten, wie die, deren *Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft*, so viel auf bloßes Hörensagen, in ihre Vorstellung aufgenommen hat, zu widerlegen.

Wenn endlich fogar der Geldmangel, über welchen man sich beschweret, und die häufigen unter den Adel entstehende Concurse, dem Herzoge zur Last gelegt werden wollen; so beweiset solches in der That, wie wenig man gegründete Beschwerden haben muß, da man zu so offenbar nichtigen zu greifen gezwungen ist. Dergleichen eitle Nichtigkeiten sollten billig in Schriften, die im Namen Einer ganzen Landschaft ausgestellt worden, nie erscheinen.

So viel leztlich die Schritte betrifft, zu welchen *Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht* bey Dero Zurückkunft von Ihrer Reise, Sich genöthiget gesehen; so sind Höchst dieselben von derer Richtigkeit und genauen Uebereinstimmung mit den Gesetzen so vollkommen überzeugt, daß Sie auf keine Weise haben vermuthen können, darüber jemals einige Beschwerde von Seiten *Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft* zu vernehmen. Sie fanden, daß Dero Wohlgebornen Oberräthe bey den in Dero Abwesenheit gemachten Operationen, die Ihnen in den Gesetzen zugestandenem Befugnisse überschritten hatten, und trugen solches *Sr. Königlichen Majestät* vor, wie Sie durch die Grundgesetze angewiesen sind. Die Wohlgebornen Oberräthe, die eben diesen Weg einschlugen, suchten ausführlich genug, ihre ge-  
thane

thane Schritte zu rechtfertigen; aber nach reifer Untersuchung der beyderseitigen Gründe, fiel der Ausspruch der Gerechtigkeit gemäs aus. —

Beruhiget durch denselben, und voll ehrbietiger Dankbarkeit gegen die Gerechtigkeitsliebe Ihres *erleuchteten Königs*, konnten *Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht* nicht vermuthen, daß es der Arglist einiger unruhigen Personen gelingen würde, neue Verwirrungen zu stiften, und einen Theil *Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft* zur Widersezlichkeit gegen die Oberherrschafftlichen Erklärungen, und so weit zu verleiten, daß selbiger sich nicht nur zum Richter zwischen Ihnen und Ihren Räthen, zum Richter über Sie und Höchstdero Verhalten, sondern gar zum Richter über die Bestimmung der Gränzen der Königlichen Autorität, so unbedugt und eigenmächtiger Weise aufzuwerfen, kein Bedenken trägt.

Nach Ihrer Landesväterlichen Huld und Zuneigung, wünschen Sie, daß Selbige Sich durch weitere Fehlritte keinen Unannehmlichkeiten aussetzen, sondern nach dem rühmlichen Beyspiele desjenigen Theils ihrer Mitbrüder, welche ohne sich von leichtsinnigen Aufwieglern verleiten zu lassen, ihr gerechtes Misfallen an jenen Pflichtwidrigen Unternehmungen an den Tag gelegt haben, das wahre Wohl des Vaterlandes, und die der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschafft schuldige Ehrfurcht, zum Führer ihrer Schritte wählen möchten.

Und so wenig Sie Sich entschliessen können, Sich und Dero Nachfolgern am Fürstenthum, Verpflichtungen aufbürden zu lassen, welche Dero klaren Regierungsrechten directe zuwider laufen, als welchen Höchstdieselbe so wie allen falschen, unrechtmässigen und beleidigenden, so in der eingegebenen Vorstellung enthalten ist, auf das ernstlich und nachdrücklichste widersprochen, auch Ihre und Dero Fürstlichen Successoren, Fürstlichen Rechte und Würde dagegen bewahren.

Desto mehr Vergnügen werden Sie Sich daratis machen, aus eigener Bewegung und Zuneigung *Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft*, bey jeder Gelegenheit; so viel an Ihnen ist, und die Umstände es erlauben, zu gratificiren, und Selbstige von Dero Landesväterlichen Wohlwollen zu überzeugen.

### N o t e.

**E**ine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft fühlt sich durch die Beantwortung des *Durchlauchtigsten Herzogs*, auf Ihre bey Eröffnung des Landtages an Höchst-Denselben abgelassene Vorstellung äußerst indigniret.

Es herrschet darinn eine Sprache, die sich ganz unter derjenigen Würde befindet, die *Sr. Hochfürstl. Durchl. der Herzog* Sich selbst und seinem Mitstande der Gesetzgebung, schuldig ist.

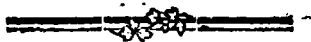
Die Vorstellung E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, weit entfernt, dazu eine Veranlassung gegeben zu haben, hätte vielmehr zum Beweise dienen können, wie sehr Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft darauf bedacht gewesen sey, das allgemeine gar nicht vorgebildete, sondern wirkliche Unglück, in welches das Vaterland unter der gegenwärtigen Regierung herabgesunken, welches jeder Stand im Staate aufs lebhafteste fühlet, und nicht von einigen Aufwieglern, wie *Sr. Hochfürstl. Durchl.* zu glauben scheinen, sondern durch die allgemeine Stimme des Volks bestätigt wird, mit möglichsten Menagement zu schildern.

Und forscht man nach Gründen in der Antwort des *Durchlauchtigsten Herzogs*, welche doch allein nur ein klagendes freyes Volk beruhigen könnten; So vermisst man überall Zusammenhang der Begriffe, richtige Schlussfolge, Kenntniß des allgemeinen und besondern Staatsrechts und Liebe fürs Vaterland und dessen Gefetze.

Kurz, diese Beantwortung mit der Vorstellung, worauf sie erfolgt ist, zusammen gehalten, erscheint als das Product einer Feder, die in keinem freyen Staate geduldet werden müßte.

Ohne also durch die Aeufferungen der Wohlgeb. Ober- und Regierungsräthe, noch besonders überzeugt worden zu seyn, daß Sie nicht nur keinen Antheil an obgedachter Herzogl. Beantwortung genommen, sondern auch, daß dieselbe Ihren gefezlichen Gutachten ganz entgegen, von anderweitigen Rathgebern, welche die Gefezze ausdrücklich von allen Landesangelegenheiten zu entfernen gebieten, an die Hand gegeben, und abgefasset worden seyn müßte, würde der Inhalt derselben E. W. R. und Landschaft schon hinlänglich versichert haben, daß solche der bekannten Edlen Denkungsart und Verpflichtung der Wohlgeb. Herren Ober- und Regierungsräthe keinesweges zur Last gelegt werden könne.

Ob nun zwar solchergestalt die obberregte Antwort *Sr. Hochfürstlichen Durchbl. des Herzoges*, da selbige wider den ausdrücklichen Rath der Wohlgeb. Herren Ober- und Regierungsräthe, als Seiner alleinigen Assessoren in der Regierung dieser Herzogthümer, offenbar ankömft, von Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft eigentlich als eine Nullität betrachtet werden müßte, gleichwohl aber daraus, besonders, wenn man auf die vorhergegangenen illegalen Handlungen des *Durchbl. Herzoges* Rücksicht nimmt, deutlich zu Tage liegt, daß Höchstderfelbe keinen persönlichen Willen habe, diejenigen Grundfüzze anzuerkennen, worauf die allgemeine und Privatwohlart, die Sicherheit des Lebens, der Ehre und des Eigenthums aller Landescinwohner beruhet; So mag diese widergefeszliche Antwort *Sr. Hochfürstl. Durchbl. des Herzoges* E. Wohlgebornen Ritter- und Landschaft doch wenigstens darzu dienen, der unpartheyfchen Welt zu documentiren, daß Eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft sich in dem Falle befinde, alle fernere Unterhandlungen über die Wiederherstellung der zerrütteten Wohlart dieser Herzogthümer, mit der Person des *Durchlauchtigsten Herzoges* aufzuheben, und andere rechtliche Mittel und Wege einschlagen zu müssen, um solchen Zweck zu erreichen, und das Vaterland aus der äußersten Bedrückung, unter der es schon lange seuzet, sobald als möglich zu befreyen.



Dieser abgenöthigten Erklärung, fügt Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft die Eröffnung noch hinzu, daß, da nach allen obigen zur persönlichen Unterhandlung mit dem *Durchlauchtigsten Herzoge*, keine Hoffnung mehr übrig bleibt; Sie Ihre Landtagsessionen, Ihrem erstern Entschlusse gemäß, bis zum 15ten Junius dieses Jahres ausgefetzt habe.

Zugleich aber erfuchet Unterzeichneter die Wohlgeb. Herren Ober- und Regierungsräthe, im Namen Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft hierdurch ergebenst, den ganzen Inhalt dieser Note zur Wissenschaft *Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herzogs* zu bringen, und Ihre ausgezeichnete patriotische Gesinnungen dem Vaterlande, nach wie vor, zu erhalten.

Mitau, aus der Landesversammlung, den 1ten April 1789.

*Franz Christopher Schröder's,*

P. t. Landbotenmarschall.